Amts- und Mitteilungsblatt

Aktuell stadt kenzingen

- KENZINGEN
- BOMBACH
- HECKLINGEN
- NORDWEIL

Ausgabe Nr. 45
Freitag, 11. November 2011

internet: www.kenzingen.de eMail: post@kenzingen.de

- Hilfe in Not
- Amtliche Bekanntmachungen
- Stadtverwaltung/ Behörden
- Wir gratulieren
- Schulen und Kinder
- Kirchen/Religions-gemeinschaften
- Treffpunkte
- Sonstiges

Buchausstellung 2011

Sonntag, 13.11.2011 von 11 - 18 Uhr
Im Kreuzgang des AWO Pflegeheims
Kenzingen, Eisenbahnstraße 20
14 - 17 Uhr Kaffee und Kuchen

Näheres siehe Treffpunkte

köb bv. Katholische Öffentliche Bücherei St. Laurentius, Kenzingen

AWO

Hilfe in Not

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	192 22
Polizeiposten Kenzingen	92 91-0
Polizeidirektion Emmendingen	07641/58 20
Städtischer Notdienst	0176/21 87 98 84
Technisches Hilfswerk	07641/21 81
Giftnotrufzentrale	0761/1 92 40
Rechtsanwalt-Notdienst	0172/7 45 19 40
Störungsdienst Strom	0800/3 62 94 77
Störungsdienst Straßenbeleuchtung	0800/1001873
Störungsdienst Gas	07641/46 06-0

Ärztlicher Notfalldienst

Mo.-Fr. 19.00 - 08.00 Uhr und
an Wochenenden und Feiertagen
von Sa 8.00 - Mo 8.00 Uhr.
Tel. 01805/19292-320

Zahnarzt Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen
von Sa 8.00 - Mo 8.00 Uhr
Tel. 0180 3 222 555 - 70

Apothekendienst

Freitag, 11. November 2011
St. Katharina-Apotheke, Endingen
Samstag, 12. November 2011
Rathaus-Apotheke, Kenzingen
Sonntag, 13. November 2011
Mithras-Apotheke, Riegel
Montag, 14. November 2011
St. Blasius-Apotheke, Wyhl
Dienstag, 15. November 2011
Stadt-Apotheke, Herbolzheim
Mittwoch, 16. November 2011
Rats-Apotheke, Endingen
Donnerstag, 17. November 2011
Üsenberg-Apotheke, Kenzingen

Tierärztlicher Dienst

Landkreis Emmendingen:
Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr den tierärztlichen Bereitschaftsdienst:

Samstag, Sonntag, 12./13. November 2011
Dr. Rudloff, Elzach - Großtiere
Tel. 07682 290
Dr. Klein, Emmendingen - Kleintiere
Tel. 07641 416888

Wichtige Anschlüsse

Stadtverwaltung Kenzingen
Rathaus Zentrale **Tel. 900-0, Fax 900-160**
Bürgermeister Guderjan **Tel. 900-100**
E-Mail-Adresse: **post@kenzingen.de**
www.kenzingen.de

Häusliche Krankenpflege,
Valerija Schmidt, Brotstr. 5, Tel. 931223.
Bereitschaft rund um die Uhr

Sozialstation St. Franziskus
Unterer Breisgau e. V., Herbolzheim,
Tel. 07643/913080
Zweigstelle Kenzingen, Eisenbahnstraße 6, Telefon-Nr. 07644/930412 Sprechzeiten: Montag bis Freitag,
10.30 - 11.30 Uhr und nach Vereinbarung.

Dorfhelferinnenstation
Sozialstation
St. Franziskus, Tel. 07643/913080
Dorfhelferinnen für städtische und ländliche Haushalte
Frau J. Blasel, Tel. 07644/8908
Frau Ch. Raub-Heilmann, Tel. 07644/303

Nachbarschaftshilfe Tel. 1718

Herbstzeit gemeinnützige GmbH
Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien
Sprechzeiten nach Vereinbarung: Tel. 9290350
meinrad.weber@herbstzeit-bwf.de

Bürgerstiftung Kenzinger Hilfsfonds
Rathaus Kenzingen Nebengebäude
Sprechzeiten: jeden Mittwoch 9 - 11 Uhr
Tel. 07644/900-208
Spendenkonto Nr. 22227775, (BLZ 68050101)
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
Ansprechpartner:
Barbara Rieger, Bombach, Tel. 91 33 71
Gisela Kuwert, Kenzingen, Tel. 7742
Ingrid Schätzle, Nordweil,Tel. 1215
Inge Göbes, Kenzingen, Tel. 6606
Marianne Tiessler, Kenzingen, Tel. 7315
Bruno Waltersberger, Hecklingen, Tel. 91 35 32

Hospiz Hecklingen e.V.
Dorfstraße 3, Telefon 93 01 98
- ★ persönlich erreichbar montags von 10.00 bis 12.00 Uhr
- ★ jeweils am letzten Mittwoch im Monat um 18.00 Uhr „Trauergruppe" Richardisweg 14

Fachstelle Sucht
Beratung Behandlung Prävention
Hebelstraße 27, Emmendingen
Tel. 07641/93 35 89-0, Fax 07641/93 35 89-99
Die Beratungsstelle ist wochentags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs bis 18.00 Uhr erreichbar.

Weißer Ring (Hilfe für Opfer von Straftaten)
Tel. 07642/9076-825

TelefonSeelsorge Freiburg
0800 111 0 111 oder **0800 111 0 222**
gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar

Wehrdienstberatung (Ausbildung/Studium)
Rathaus Emmendingen, Landvogtei 10
Telefon 07641/4 52-3 85 oder 4 52-0

Amts- und Sprechtage

Öffnungszeiten Rathaus Kernstadt

Montag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 19.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Erweitere Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Eingang Hauptstraße)

Montag, Mittwoch, Freitag	08.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 19.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Rathäuser in den Stadtteilen

Bombach	Tel. 254
Dienstag	10.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
Hecklingen	Tel. 269
Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 13.00 Uhr
Nordweil	Tel. 1311
Montag	15.30 - 18.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechstunden der Ortsvorsteher in den Stadtteilen

Bombach	
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
Hecklingen	
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
Nordweil	
Montag	16.30 - 18.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

Außerhalb der regulären Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.

Recyclinghof und Grünschnittplatz Kenzingen (bei der Kläranlage)
Öffnungszeiten

Freitag	13.00 - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 - 13.00 Uhr

Seniorenbüro Landkreises Emmendingen
Landratsamt Emmendingen, Zimmer 106
Christiane Hartmann, Tel. 07641/4 51-4 12
Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	08.30 - 10.00 Uhr
Donnerstag auch	14.00 - 18.00 Uhr

Landratsamt Emmendingen - Sozialer Dienst - Sprechstunden in Kenzingen, Rathaus, Fraktionszimmer, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Frau Heller	07641 451330
Herr Hahner	07641 451297
Herr Wetzstein	07641 451291

Sprechzeiten Finanzamt Emmendingen
Montag, Dienstag, Mittwoch
07.30 - 15.30 Uhr durchgehend
Donnerstag 7.30-17.00 Uhr durchgehend
Freitag, 7.30 - 12.00 Uhr

AOK Kunden-Center, Kenzingen
Freiburger Straße 1, Tel. 0781 20351858

Sozialverband VdK Ortsverb. Kenzingen
Sprechstunden im Rathaus Kenzingen, Fraktionszimmer, Eingang Hauptstraße, jeden ersten Donnerstag im Monat von 18.00 bis 19.00 Uhr.

Marianne Arndt leitet die Grundschule Hecklingen mit Außenstelle Nordweil

Am 28. Oktober 2011 wurde Marianne Arndt in ihr neues Amt als Rektorin der Grundschule Hecklingen mit Außenstelle Nordweil eingeführt. Bürgermeister Matthias Guderjan, Schulrat Rafael Rauscher, Ortsvorsteher Hubert Herr, Rektorin Birgit Beck sowie Elternbeiratsvorsitzender Johannes Röderer wünschten alles Gute und dankten Frau Beate Kunz für die kommissarische Schulleitung im vergangen Schuljahr. Marianne Arndt, nach Feststellung von Schulrat Rafael Rauscher eine der führenden Montessori-Pädagoginnen im Land, bedankte sich für den herzlichen Empfang und erklärte, es sei ihr ein Anliegen, die Einbindung aller drei Ortsteile in die Grundschule Hecklingen mit Außenstelle Nordweil voranzubringen, und dabei jedes Kind in seiner Besonderheit anzunehmen, zu fördern und auch zu fordern. Bürgermeister Matthias Guderjan sicherte bestmögliche Unterstützung durch die Stadt zu.

Freuen sich auf gute Zusammenarbeit (von links): Schulrat Rafael Rauscher vom Staatlichen Schulamt Freiburg, Bürgermeister Matthias Guderjan, Rektorin Marianne Arndt, Ortsvorsteher Hubert Herr und Elternbeiratsvorsitzender Johannes Röderer.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Donnerstag, 17. November 2011 um** 19:00 Uhr findet im **Gymnastikraum der Grundschule Hecklingen, Hinterdorfstraße 20,** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Die Bevölkerung ist herzlich dazu eingeladen.

Tagesordnung:

TOP 1 Bürgerfragestunde

TOP 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

TOP 3 Auflegung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2011 nach § 34 Geschäftsordnung

TOP 4 Bebauungsplan Breitenfeld II;
a) Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
b) Billigung des Planentwurfs und Beschluss der Offenlage

TOP 5 Ortsstraßen Kenzingen;
Ausbau Industriestraße zwischen dem Bahnhof und der Bauhofstraße
Planungsvorstellung

TOP 6 Verwaltungssachbedarf;
Vergabe der Leasing- und Wartungsverträge für die Kopiersysteme der Stadt Kenzingen

TOP 7 Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim;
Vorberatung der Tagesordnungspunkte für die Verbandsversammlung am 22. November 2011

TOP 8 Einbringung des Haushaltsplanentwurfs für das Haushaltsjahr 2012

TOP 9 Genehmigung der angenommen und vermittelten Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO

TOP 10 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 11 Anfragen an die Verwaltung

TOP 12 Bürgerfragestunde

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister

Stadt Kenzingen
Stimmkreis Landkreis Emmendingen

Abstimmungsbekanntmachung zur Volksabstimmung am 27. November 2011

1. Die Landesregierung hat am 28. September 2011 nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1984 (GBl. 178) den **27. November 2011 als Abstimmungstag** für die **Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz** bestimmt.

   Gegenstand der Volksabstimmung ist die Abstimmung über die vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage der Landesregierung „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)."

   Der Stimmzettel hat folgenden Inhalt:

   Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 im Stimmkreis Emmendingen.

   Die durch Ankreuzen eines jeweils mit „Ja" oder „Nein" bezeichneten Kreises beantwortbare Fragestellung lautet:

   „Stimmen Sie der Gesetzesvorlage „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)" zu?"

   Es erfolgen drei Hinweise:

   „Mit „Ja" stimmen Sie für die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

   Mit „Nein" stimmen Sie gegen die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

   Sie haben 1 Stimme. Bitte in nur einen Kreis ein Kreuz (X) einsetzen.

   Den Stimmzettel dann bitte in den Abstimmungsumschlag einlegen."

   Die Gesetzesvorlage der Landesregierung hat folgenden Wortlaut:

   „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)

   § 1
   Kündigung der Vereinbarungen
   Die Landesregierung ist verpflichtet, Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg für das Bahnprojekt Stuttgart 21 auszuüben.

   § 2
   Inkrafttreten
   Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."

   Die Abstimmungszeit dauert von **8 bis 18 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in folgende 8 - allgemein Stimmbezirke - eingeteilt:

Nummer des Stimmbezirks	Abgrenzung des Stimmbezirks	Abstimmungsraum
1	Kenzingen	Rathaus Kenzingen, Sitzungssaal 1, 1.OG, Zimmer 107, Hauptstraße 15, Barrierefrei
2	Kenzingen	Rathaus Kenzingen, Sitzungssaal 1, 1.OG, Zimmer 107, Hauptstraße 15, Barrierefrei
3	Kenzingen	Rathaus Kenzingen, Sitzungssaal 1, 1.OG, Zimmer 107, Hauptstraße 15, Barrierefrei
4	Kenzingen	Rathaus Kenzingen, Sitzungssaal 1, 1.OG, Zimmer 107, Hauptstraße 15, Barrierefrei
5	Kenzingen	Rathaus Kenzingen, Grundbuchamt, 1.OG, Zimmer 111, Hauptstraße 15, Barrierefrei
6	Nordweil	Rathaus Nordweil, Hochwaldstraße 17
7	Bombach	Rathaus Bombach, Salzstraße 1
8	Hecklingen	Rathaus Hecklingen, Dorfstraße 40

In den Stimmbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 6. November 2011 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte abstimmen kann.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt zusammen um 16:15 Uhr im Sitzungssaal 2, 2. OG, Zimmer 201, Rathaus Kenzingen, Hauptstraße 15

3. Jede/r Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Stimmschein hat (siehe Nr. 4).

   Die Abstimmenden haben die **Stimmbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen. Die Stimmbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

   Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.** Jede/r Abstimmende erhält beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Abstimmungsumschlag ausgehändigt.

   Jede/r Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einem der bei den Worten Ja und Nein befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, ob er die gestellte Frage bejahen oder verneinen will. Der so gekennzeichnete Stimmzettel ist in den Abstimmungsumschlag zu legen.

   Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält. Dies gilt außerdem, wenn sich im Abstimmungsumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Abstimmungsumschlags.

   Der Stimmzettel muss von dem/der Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag eingelegt werden.

4. Abstimmende, die einen **Stimmschein** haben, können entweder

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets Baden-Württemberg

   oder

   b) durch Briefabstimmung

   teilnehmen.

   Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Der/Die **Stimmberechtigte** kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung eines/einer anderen erlangt hat.

   Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs). Der Versuch ist strafbar.

6. Die **Abstimmungshandlung** sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Kenzingen, 11. November 2011
Bürgermeisteramt Kenzingen
Matthias Guderjan, Bürgermeister

Hinweise der Landesabstimmungsleiterin zur Volksabstimmung über das S21-Kündigungsgesetz am 27. November 2011

Stimmbenachrichtigung

Jeder im Melderegister seiner Gemeinde eingetragene Stimmberechtigte erhält von seiner Gemeinde bis spätestens 6. November 2011 - wie bei Parlamentswahlen - eine Stimmbenachrichtigung zugesandt. Zugleich erhalten die Stimmberechtigten zu ihrer Information aber auch den Wortlaut der Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes, über die am 27. November 2011 abgestimmt wird.

Wegen der Übersendung auch des Gesetzestextes des S 21-Kündigungsgesetzes werden die Stimmberechtigten in aller Regel in ihren Briefkästen nicht die gewohnte Postkarte, sondern einen Brief vorfinden. Anders ist aber nur das Format, nicht das von Wahlen bekannte Verfahren. Die Stimmbenachrichtigung gibt u. a. Auskunft über den Abstimmungstag, die Abstimmungszeit, den konkreten Abstimmungsraum sowie den Gegenstand der Volksabstimmung.

Wie die Wahlbenachrichtigung enthält auch die Stimmbenachrichtigung einen Antragsvordruck für die Erteilung eines Stimmscheins und die Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen sowie Erläuterungen dazu. Dieser Vordruck befindet sich aber wegen des Briefformats auf der Vorderseite der Stimmbenachrichtigung und nicht wie bei einer Wahlbenachrichtigung auf der Rückseite der Postkarte. Für Abstimmende, die an der Urnenabstimmung in ihrem Abstimmungsraum teilnehmen, hat dieser Antragsvordruck keine Bedeutung.

Urnenabstimmung

Die Stimmbenachrichtigung ist - wie auch bei Wahlen - zur Abstimmung im angegebenen Abstimmungsraum mitzubringen und beim Stimmbezirksvorstand abzugeben. Dort wird auch der Stimmzettel ausgehändigt.

Anders als bei Parlamentswahlen wird bei der Urnenabstimmung noch mit amtlichen Abstimmungsumschlägen abgestimmt. Die Abstimmenden haben in der Abstimmungszelle nach der Kennzeichnung des Stimm-

zettels diesen in den Abstimmungsumschlag zu legen und so in die Abstimmungsurne zu werfen.

In den Abstimmungsräumen kann am Abstimmungstag von 08:00 bis 18:00 Uhr durchgehend abgestimmt werden, sofern nicht in Ausnahmefällen eine kürzere Abstimmungszeit festgelegt wurde.

Briefabstimmung

Für Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag verhindert sind, in ihrem Abstimmungsraum abzustimmen, besteht ebenfalls wie bei Parlamentswahlen auf Antrag die Möglichkeit der Briefabstimmung. Der Antrag kann auf dem (abzutrennenden) Antragsvordruck der Stimmbenachrichtigung, aber auch auf andere Weise schriftlich, elektronisch oder mündlich, aber nicht telefonisch, gestellt werden. Er muss dann aber Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die vollständige Wohnadresse enthalten. Diese Anträge können sofort, spätestens bis Freitag, 25. November 2011, 18:00 Uhr, oder bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung bis zum 27. November 2011, 15:00 Uhr, bei der Wohnsitzgemeinde gestellt werden. Die Stimmscheine sowie die weiteren Briefabstimmungsunterlagen werden ab 7. November 2011 von den zuständigen Gemeinden ausgegeben. Wer Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person beantragen oder abholen will, benötigt hierzu eine schriftliche Vollmacht.

Die Briefabstimmungsunterlagen enthalten leicht verständliche Hinweise, die sorgfältig beachtet werden sollten. Insbesondere muss bei der Briefabstimmung die eidesstattliche Versicherung über die persönliche Stimmabgabe unterschrieben werden; auch darf die eidesstattliche Versicherung nicht vom Stimmschein getrennt werden. Besonders wichtig ist, dass nach der Durchführung der Briefabstimmung die Abstimmungsbriefe rechtzeitig, spätestens am Abstimmungstag, 27. November 2011, 18:00 Uhr, bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Adresse vorliegen. Nur dann zählt die Stimme mit. Soll der Abstimmungsbrief mit der Post befördert werden, wird den Briefabstimmenden deshalb die möglichst frühzeitige Aufgabe des Briefes bei der Post dringend empfohlen. Innerhalb des Bundesgebiets sollte er spätestens am 24. November 2011, bei entfernter liegenden Orten noch früher aufgegeben werden. Später sollten die Abstimmungsbriefe direkt bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Adresse abgegeben werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Kenzingen
Verantwortlich für die amtlichen und für die Mitteilungen der Verwaltung und für die Amts- und Sprechtage städt. Einrichtungen: Matthias Guderjan,
Bürgermeister, Tel. 07644/9 00-1 00.

Verantwortlich für alle übrigen Bekanntmachungen sind ausschließlich die Auftraggeber.

- Redaktionelle Änderungen aus technischen Gründen jedoch vorbehalten.

Druck: Primo-Verlagsdruck Anton Stähle, Postfach 1254, 78329 Stockach,
Tel. 07771/93 17-11, Fax 07771/93 17-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Internet: www.primo-stockach.de

Inkrafttreten der 1. Änderungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vordere Klostermatten“ und der örtlichen Bauvorschriften „Vordere Klostermatten“

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat am 27.10.2011 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vordere Klostermatten“ und der örtlichen Bauvorschriften „Vordere Klostermatten“ nach § 10 Abs. 1 Bau gesetzbuch (BauGB) als Satzungen beschlossen.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vordere Klostermatten“ und der örtlichen Bauvorschriften „Vordere Klostermatten“ ist der Übersichtsplan in der Fassung vom 27.10.2011 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.

Die 1. Änderungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vordere Klostermatten“ und der örtlichen Bauvorschriften „Vordere Klostermatten“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften i.d.F. der 1. Änderungen können einschließlich der Begründung beim Bürgermeisteramt Kenzingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

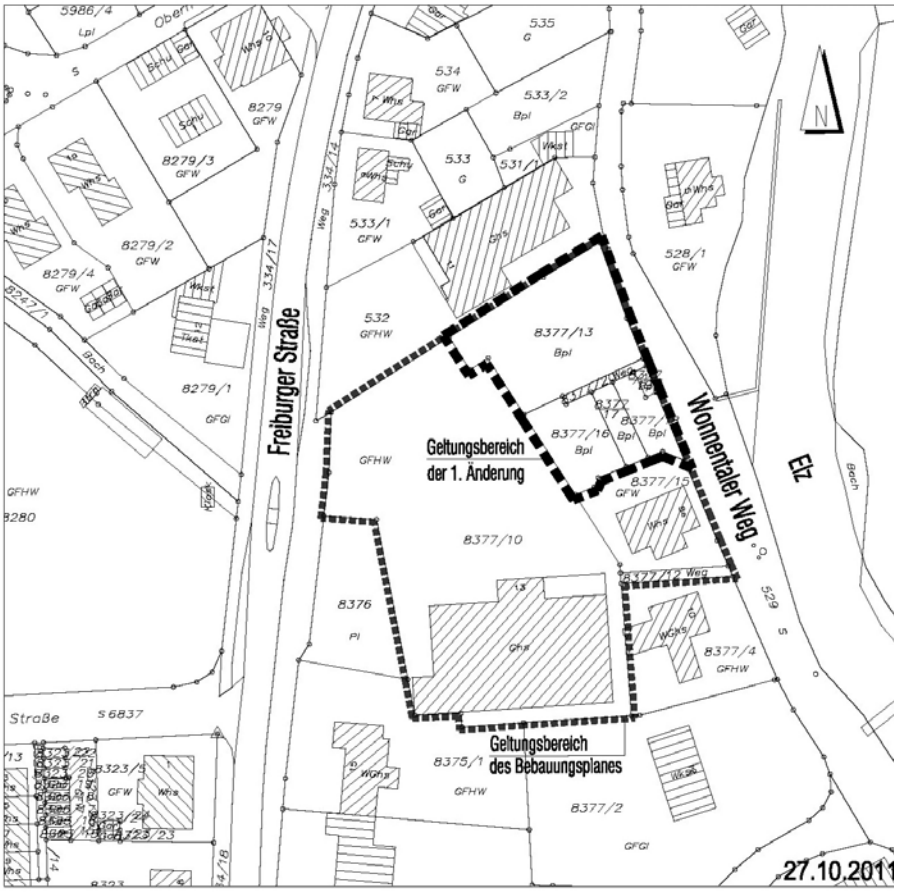

Freier Architekt und Stadtplaner KH. Allgayer 79104 Freiburg Stadtstr. 43 Tel .0761 383018 / allgayerplanung@t-online.de

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Vordere Klostermatten"
und Örtliche Bauvorschriften "Vordere Klostermatten"
1. Änderung**

Kenzingen, den 11.11.2011

Matthias Guderjan, Bürgermeister

-Umlegungsausschuss-
Gemeinde: **Kenzingen**
Landkreis: **Emmendingen**
Gemarkung: **Kenzingen**
Baulandumlegung: Breitenfeld II

Bekanntmachung [1)]

Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am **27.10.2011** die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuchs in der aktuellen Fassung für folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Kenzingen beschlossen:

5194 und 5194/4

Dieser Vorwegnahme liegt der noch nicht rechtsverbindliche Bebauungsplan **Im Breitenfeld II** zugrunde.

Die Vorwegnahme der Entscheidung besteht aus der Karte und dem Verzeichnis für die Ordnungsnummern: **2 und 4.**

1. **Einsichtnahme, Zustellung von Auszügen**
   Die Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Kenzingen während der Dienststunden eingesehen werden, jedoch nur von demjenigen und nur insoweit, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird.

   Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug zugestellt.
2. **Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten**
   In der Bekanntmachung der Gemeinde vom 29.04.2011 über den Umlegungsbeschluss ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung abgelaufen.
3. **Hinweis**
   Der dieser Vorwegregelung zugrundeliegende Bebauungsplan ist noch nicht rechtskräftig und kann sich unter Umständen ändern. Eine solche Änderung würde sich gemäß § 73 Nr. 1 auch auf diese Vorwegregelung nachträglich auswirken.

Kenzingen, 11.11.2011

Matthias Guderjan, Bürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Kenzingen

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen „Städtisches Wasserwerk Kenzingen“ als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Das Wasserwerk erzielt keine Gewinne.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasser-

versorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde/Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtz eitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung de Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde/Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;

5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde/Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde/Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Ab kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde/Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch de-

ren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt oder auf Verlangen der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50

4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1)Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2)Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2)Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 28) 2,50 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1)Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Anzeige des Eigentumswechsels auf den neuen Gebührenschuldner über, spätestens jedoch mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die monatliche Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

QN 2,5 cbm	1,60 Euro
QN 6 cbm	1,90 Euro
QN 10 cbm	2,60 Euro
QN 15 cbm	8,60 Euro
QN 40 cbm	10,60 Euro
Verbund WZ 15/50	20,90 Euro
Verbund WZ 40/80	25,90 Euro
Verbund WZ 60/100	26,40 Euro

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,57 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde/Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Anzeige des Eigentumswechsels auf den neuen Gebührenschuldner, spätestens jedoch mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats.

(3) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde/Stadt entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 15.02.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, den 27. Oktober 2011

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Kenzingen (Abwassersatzung - AbwS)

Zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 27. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Kenzingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage zentral und dezentral oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(3) Die Stadt Kenzingen kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten.

Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmässigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinen Grundstücks anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbe-

handlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe), sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt Kenzingen kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt Kenzingen kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt Kenzingen kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt Kenzingen kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt Kenzingen in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt Kenzingen kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2)Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3)Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Stadt Kenzingen kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt Kenzingen kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt Kenzingen auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt Kenzingen kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt Kenzingen verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt Kenzingen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Kenzingen bestimmt. Die Stadt Kenzingen stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Abs. 1 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Stadt Kenzingen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt Kenzingen zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt Kenzingen, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt Kenzingen zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt Kenzingen vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Kenzingen:

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt Kenzingen einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt Kenzingen kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt Kenzingen den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt Kenzingen kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt Kenzingen gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt Kenzingen kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stillegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt Kenzingen darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt Kenzingen ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt Kenzingen ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt Kenzingen geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt Kenzingen, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt Kenzingen wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 21 Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.

(2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.

(3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.

(4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kenzingen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Kenzingen zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2)Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 - 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. §§ 28 bis 30 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(6) Bei Grundstücken mit Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 28-31 maßgebende Geschosszahl, das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag für das Gesamtgebiet Kernstadt Kenzingen, Ortsteile Nordweil, Bombach und Hecklingen setzt sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je qm Nutzungsfläche (§ 25) Euro

1. für den öffentlichen Abwasserkanal: 3,43 Euro
2. für den mechanischen - biologischen Teil des Klärwerks: 1,56 Euro

(2) Der Abwasserbeitrag für das Gesamtgebiet Kernstadt Kenzingen, Ortsteile Nordweil, Bombach und Hecklingen setzt sich bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je qm Nutzungsfläche (§ 25) Euro

1. für den mechanischen - biologischen Teil des Klärwerks0,83 Euro

(3) Werden dezentrale entsorgte Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, sind neben dem Teilbeitrag für den öffentlichen Kanal weitere Teilbeiträge für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Teilbeitragssätzen gemäß Abs. 1 Nr. 2 und den Teilbeitragssätzen gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu entrichten.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

(2) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld

1. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung;
2. in den Fällen des § 33 Abs. 3 mit dem Anschluss an den öffentlichen Kanal.

(3) Bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld

1. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
2. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
4. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 8.

(4) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. 4. 1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(5) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt Kenzingen erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kenzingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden bei der zentralen Abwasserbeseitigung getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Bei geschlossenen Gruben bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des abtransportierten Abwassers. Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlamms zugrunde gelegt.

(4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 1 bis 3 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
Sofern sowohl der bisherige als auch der künftige Gebührenschuldner einen früheren Übergang der Gebührenpflicht wünschen und dies der Verwaltung im Voraus mitteilen, geht die Gebührenpflicht ab dem gewünschten Zeitpunkt über.

(2) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes.

(3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 5 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(4) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 und 3 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlamms bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messeergebnis ist vom Grundstückseigentümer zu bestätigen.

Bei geschlossenen Gruben wird nur die Schmutzwassergebühr nach § 42 Abs. 3 erhoben.

(3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(4) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 cbm/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40 a Bemessung der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

(1) Bemessungsgrundlage für die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser gemäß § 38 Abs. 1 sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gilt als abflussrelevante Fläche, die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussfaktor Dieser ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Grundstücksabflussfaktorkarte vom 25.02.2011.

(3) Der Grundstücksabflussfaktor stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht.

(4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und befestige (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5-8.

Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 46 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt.

(5) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Vollständig versiegelte Flächen: Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen	0,9
2. Stark versiegelte Flächen Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster, fugenoffene Pflasterflächen	0,6
3. Wenig versiegelte Flächen Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster	0,3
4. Dachflächen:	
4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach	0,9
4.2 Gründach bis 12 cm Schichtstärke	0,6
4.3 Gründach über 12 cm Schichtstärke	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(6) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(7) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

(8) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Zisterne ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

a) ohne Retentionsvolumen
- bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 5 qm je cbm Zisternenvolumen.
- bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 qm je cbm Zisternenvolumen.

b) mit Retentionsvolumen
- bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 qm je cbm Zisternenvolumen.
- bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 25 qm je cbm Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Sätze 1 und 2 gelten nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 3 cbm aufweisen.

(9) Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(10) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers, sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und entsprechend dem Eichgesetz eichen zu lassen. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der technischen Daten, des Zählerstands und der Bestätigung des Installationsunternehmens anzuzeigen.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 und 4 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 25 cbm/Jahr pro Person betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren ab vom 01.12.2010 bis 30.11.2011

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je cbm Abwasser 1,99 Euro

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je qm abflussrelevante Fläche und Jahr: 0,43 Euro

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei geschlossenen Gruben beträgt je cbm Abwasser oder Wasser 1,99 Euro

(4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 3) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 20,00 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt die Abwassergebühr je cbm Abwasser: 8,70 Euro

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a Höhe der Abwassergebühren ab 01.12.2011

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je cbm Abwasser 1,87 Euro

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je qm abflussrelevante Fläche und Jahr: 0,54 Euro

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei geschlossenen Gruben beträgt je cbm Abwasser oder Wasser 1,87 Euro

(4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 3) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 20,00 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt die Abwassergebühr je cbm Abwasser: 8,70 Euro

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

(5) In den Fällen des § 38 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt Kenzingen anzuzeigen:

a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen oder dezentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks

b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.

Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

(2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt Kenzingen anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(4) Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Kommune in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Kommune geschätzt.

(5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 5 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen.

Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(6) Änderungen der nach Abs. 5 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

(7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Kenzingen mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(9) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung seine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückeigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Satz 1 a) der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Kenzingen entfallen.

§ 47 Haftung der Stadt Kenzingen

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt Kenzingen nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt Kenzingen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder

den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt Kenzingen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt Kenzingen herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Kenzingen eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach §§ 41, 46 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Paragraphen §§ 22-36 sowie § 42a am 01.12.2010 in Kraft. Die Paragraphen §§ 22-36 sowie § 42a treten zum 01.12.2011 in Kraft.

Zu den jeweiligen Zeitpunkten treten die entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 18.11.2004 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden - Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, den 27. Oktober 2011

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister

Stadtverwaltung Behörden

Rechtzeitig an die Weihnachtsgeschenke denken!

Im Rathaus Kenzingen, Bürgerbüro u.a. erhältlich:

Kulturführer Kaiserstuhl / Nördlicher Breisgau
Zwischen Rhein, Elztal, Kandel und Taubergießen
416 Seiten,
Größe DIN A 4,
über 500 Farbabbildungen
Preis: 17,00 Euro

Die etwas anderen Adressen zwischen Rhein, Elztal, Kandel und Taubergießen

Portraits, Adressen, Tipps und Dinge, die nicht jeder kennt, aber gerne kennen Lernen möchte - jenseits des Mainstreams. Eine Offenbarung von Geheimtipps und Vielen, vielen TOP-Adressen. Über 60 namhafte Künstlerportraits und Ateliers - Kulturangebote von der Klassik bis zur Rockmusik - Kulturgastronomie mit Kultur-Programm oder für den besonderen Genuss - Museen und Kulturhäuser - Himmlische Plätze - Theater und Bühnen - Schriftsteller - Kunst- und Kulturschulen - Kulturinitiativen - und, und, und … welch ein KULTURREICHTUM!

Zierreisig

Bestellung und Ausgabe

Bei der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 16, Tel. 900-121, kann bis spätestens 17.11.2011 Zierreisig bestellt werden.

Die Ausgabe erfolgt im städtischen Betriebshof am

Mittwoch, 23.11.2011
in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr.

Eine Hauszustellung durch die Stadt erfolgt nicht.

Abgabepreis:
1 Bund Tannenreisig (Zierreisig) 13,00 Euro

Rechnungsamt

Stadtkasse Kenzingen

Grundsteuer und Gewerbesteuervorauszahlungen 2011

Zahlungsaufforderung

Wir machen darauf aufmerksam, dass die letzte Rate der Grundsteuer 2011 und die letzte Rate der Gewerbesteuervorauszahlungen 2011 am

15. November 2011

zur Zahlung fällig wird.

Bitte überweisen Sie die jeweiligen Forderungen auf eines der Konten der Stadtkasse Kenzingen, sofern Sie nicht am Einzugsverfahren teilnehmen. Barzahlung während der üblichen Dienstzeiten ist im Rathaus, Zimmer Nr. 11, möglich.
Wir bitten um Beachtung des Zahlungstermins, da bei verspäteter Zahlung aufgrund gesetzlicher Regelungen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

Bitte geben Sie bei Überweisungen das Buchungszeichen an, damit eine schnelle und fehlerfreie Verbuchung möglich ist.

Dilli, Kassenverwalterin

Ortschaftsverwaltung Hecklingen

Fundsachen

Fundort: Hecklingen

★ Schlüssel mit Traktoranhänger

abzuholen bei der Ortschaftsverwaltung Hecklingen.

gez. Hubert Herr, Ortsvorsteher

Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Freiburg

Deutsch-französische Berufsberatung im BiZ

Grenzen überschreiten für Bildung und Studium

Am Donnerstag, 17. November, informiert die französische Berufsberatung im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in Frankreich.

Die oberrheinische Region bietet auch grenzüberschreitend hervorragende Möglichkeiten zur Ausbildung und Erweiterung des persönlichen Horizonts. Mit einem Berufs- oder Studienabschluss in Frankreich vertieft man zudem Sprache und Kultur des regional wichtigsten Nachbarn. Frankreichinteressierte können sich wahlweise in deutscher oder französischer Sprache individuell beraten lassen (Terminreservierung Telefon 0761 2710-264, Telefax: -465, E-Mail: freiburg.biz@arbeitsagentur.de). Französische Berufsberater kommen einmal im Monat in das Freiburger BIZ, das nächste Mal wieder am 15. Dezember.

Vorträge und Seminare

„Altersvorsorge jetzt! Wie packe ich es an?“ am 21.11.2011 in Freiburg

(drv-bw) Aktuelle Informationen rund um die Altersvorsorge und Antworten auf die wichtigsten Fragen bietet das Regionalzentrum Freiburg der Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg in seinen kostenlosen Vorträgen und Seminaren.

In Freiburg informiert die Rentenversicherung am 21.11.2011 um 16:30 Uhr über das Thema „Meine Altersvorsorge - was habe ich schon, was brauche ich noch?“. Die Fachleute der Rentenversicherung gehen dabei unter anderem auf folgende Fragen ein: Welche Möglichkeiten und Wege der Alterssicherung bietet die gesetzliche, die betriebliche und die private Vorsorge? Welche Risiken sollte man absichern? Gibt der Staat etwas dazu?

Der Vortrag findet in unserem Regionalzentrum in der Heinrich-von-Stephan-Straße 3 statt und dauert etwa zwei Stunden, um Anmeldung unter der Telefonnummer 0761 20707-0 oder per E-Mail unter regio.fr@drv-bw.de wird gebeten.

Hartz IV: Jetzt Pfändungsschutzkonten einrichten

Das Jobcenter Landkreis Emmendingen informiert über wichtige Änderungen zum Kontenpfändungsschutz, die insbesondere Kunden aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (umgangssprachlich „Hartz IV“) sowie Empfänger von Kinderzuschlag beachten sollten. Der bisherige 14tägige gesetzliche Pfändungsschutz von Sozialleistungen fällt zum 1. Januar 2012 weg.

Das Jobcenter rät daher von Kontenpfändung betroffenen Kunden, bestehende Konten schnellstmöglich in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Durch eine Umwandlung wird automatisch ein Grundfreibetrag in Höhe von 1.028,89 Euro geschützt. Der persönliche Freibetrag kann unter Umständen aber auch höher ausfallen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn auf ein Konto für mehrere Personen Leistungen aus der Grundsicherung überwiesen werden oder wenn auf dem Konto andere Transferleistungen (beispielsweise Kindergeld oder Kinderzuschlag) eingehen.

Die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto erfolgt auf Antrag durch die kontoführende Bank. Geht der Pfändungsschutz über den persönlichen Freibetrag hinaus, ist ein Nachweis erforderlich. Dieser Nachweis kann über eine Bescheinigung erfolgen. Soweit es sich um Leistungen aus der Grundsicherung handelt, kann diese Bescheinigung beim zuständigen Jobcenter eingeholt werden. Werden Sozialleistungen nur einmalig erbracht, genügt zum Nachweis in der Regel der Bewilligungsbescheid.

Für Bezieher von Kindergeld und Kinderzuschlag ist in der Regel der Bescheid der Familienkasse als Nachweis ausreichend.

Wird das Konto nicht rechtzeitig in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt besteht für Leistungsbezieher die Gefahr, dass zum Jahresanfang nicht über eingegangene Geldleistungen, wie zum Beispiel das Arbeitslosengeld II, verfügt werden kann.

❖ ❖ ❖ ❖ ❖

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch

am 15.11.2011
zum 75. Geburtstag
Herrn Karl Brandl
Hecklingen, Kirchgäßle 4

am 16.11.2011
zum 81. Geburtstag
Herrn Ernst Grefenstein
Hansjakobstraße 24

am 17.11.2011
zum 83. Geburtstag
Frau Hildegard Schur
Hansjakobstraße 26

am 18.11.2011
zum 95. Geburtstag
Frau Helena Scholz
Offenburger Straße 10

am 19.11.2011
zum 90. Geburtstag
Herrn Alexander Spiess
Offenburger Straße 10

am 20.11.2011
zum 86. Geburtstag
Frau Martha Bury
Offenburger Straße 10

am 20.11.2011
zum 82. Geburtstag
Frau Gertrud Blum
Oberer Zirkel 33

Die Stadtverwaltung Kenzingen wünscht Ihnen auch im Namen des Gemeinderates auf Ihrem weiteren Lebensweg alles Gute, besonders Gesundheit.

Matthias Guderjan, Bürgermeister

Mitteilungen des Landratsamtes

Pflegestützpunkt des Landkreises Emmendingen

im Landratsamt Emmendingen
(Hauptgebäude)
Bahnhofstraße 2-4 in Emmendingen
Ansprechpartnerin: Christiane Hartmann
Telefon: 07641 451378
E-Mail:
pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen

Sprechstunde des Pflegestützpunkt im Rathaus in Herbolzheim

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Emmendingen bietet jeden zweiten Mittwoch im Monat von 14 bis 16 Uhr eine Sprechstunde im Rathaus in Herbolzheim an. Der Pflegestützpunkt ist eine von den Pflege- und Krankenkassen sowie vom Landratsamt Emmendingen getragene Beratungsstelle. Er berät Bürgerinnen und Bürger im Vor- und Umfeld der Pflege und Prävention. Die Beratung erfolgt neutral, kostenlos, vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht und den Bestimmungen des Datenschutzes. Sie beinhaltet Informationen zu Unterstützungsangeboten, zur Pflegeversicherung, Hilfe bei Anträgen der Grundsicherung im Alter, zu Wohngeld und zu Pflege. Bei Bedarf sind Hausbesuche möglich. Die Beratung erfolgt durch Christiane Hartmann. Weitere Infos: Telefon 07641 451378, E-Mail:
pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de

Müllgebühren für 2012 bleiben unverändert

Die bisherigen Müllgebühren gelten unverändert auch für das Jahr 2012. Das hat der Kreistag des Landkreises Emmendingen in seiner Sitzung am 24. Oktober 2011 beschlossen. Die gültigen Abfallgebühren können dem aktuellen Abfallkalender entnommen werden. Sie stehen auch im neuen Abfallkalender für das Jahr 2012, der Mitte Dezember an alle Haushalte im Landkreis verteilt wird. Eine Änderung gibt es im nächsten Jahr: Die Papiertonnen werden ab Januar 2012 wieder alle vier Wochen (bisher waren es sechs Wochen) geleert.

Rechtliche Fragen zur Kinderschutz-Praxis

In der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit gibt es gute Möglichkeiten, Kinderrechte zu fördern und Kinder zu schützen. Kinder und Jugendliche haben oft ein großes Vertrauen in ihrer Leiter und Betreuungspersonen. Was dabei rechtlich zu beachten ist, wie Leiterinnen und Leiter richtig reagieren und an wen sie sich im Zweifelsfall bei Kindeswohlfragen wenden können, ist Thema am Mittwoch, 16. November 2011 von 17.30 bis ca. 20.30 Uhr im Landratsamt Emmendingen (Raum 150) bei einer Veranstaltung der Kreisjugendarbeit des Landratsamtes Emmendingen. Referentin ist Maria Nesselrath von der Akademie der Jugendarbeit BW e.V. Der Vortrag richtet sich an Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der Jugendarbeit und ist kostenfrei. Um Anmeldung wird gebeten unter
kreisjugendarbeit@landkreis-emmendingen.de
oder telefonisch unter 0741 451-333.

Gesunde Beikost im ersten Lebensjahr

Besonders im ersten Lebensjahr machen Säuglinge wichtige Entwicklungsschritte durch. Die richtige Ernährung spielt dabei eine große Rolle. In einem zweiteiligen Seminar im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg gibt's Tipps, ab welchem Zeitpunkt Beikost gefüttert werden kann, wie sie sich zusammensetzt und welche Vorteile Selbstgekochtes bzw. Gläschenbrei haben. Die Referentin ist Diätassistentin und Fachfrau für bewusste Kinderernährung. Sie bietet am 18. November 2011 von 9.30 bis 11 Uhr einen Vormittag Theorie und am 25. November 2011 von 9.30 bis 11 Uhr einen Vormittag Praxis zur Planung und Zubereitung einer gesunden Beikost im ersten Lebensjahr an. Eine verbindliche Anmeldung muss bis 14. November unter Telefon 07641 4519110 erfolgen. Zum ersten Termin können die Säuglinge mitgebracht werden. Die Veranstaltung ist kostenlos. Die Lebensmittelkosten werden anteilig verrechnet.

Lehrgang Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Das Landwirtschaftsamt Emmendingen bietet im Winter einen Lehrgang „Sachkundenachweis Pflanzenschutz" im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Hochburg an. Der Sachkundenachweis ist Teil der guten fachlichen Praxis, gehört damit zu den Mindestanforderungen im Pflanzenschutzrecht und wird auch im Rahmen der Kontrollen zum gemeinsamen Antrag/MEKA abgefragt. Der Lehrgang umfasst mindestens fünf Unterrichtstermine und schließt mit einer Prüfung ab. Als Termine sind der 12. Dezember, 15. Dezember und 19. Dezember 2011 vorgesehen sowie der 09. Januar 2012, 12. Januar, 13. Januar, 16. Januar und 19. Januar 2012 (Prüfungstermin). Die Prüfungsgebühr beträgt 30 Euro. Anmeldungen sind bis 30. November 2011 erforderlich beim Landratsamt Emmendingen, Landwirtschaftsamt, Telefon 07641 451-9110, Fax 07641 451-9144 oder per E-Mail
m.hoenig@landkreis-emmendingen.de.
Weitere Auskünfte erteilt Michael Hoenig, Tel. 07641 451-9133

Reblaus: Schulung des Landwirtschaftsamtes

Vor dem Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung der Reblaus auf Böschungen muss eine Schulung absolviert werden. Das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Emmendingen bietet diese Schulung am Dienstag, 22. November 2011 um 18 Uhr im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg an. Weitere Informationen und Anmeldung unter Telefon 07641 4519110, E-Mail: landwirtschaftsamt@landkreis-emmendingen.de

Landwirtschaftsamt

Bekämpfung der Reblaus auf verwilderten Rebflächen

Auf dem Gebiet sämtlicher Weinbaugemeinden des Landkreises Emmendingen wurde an Böschungen, auf verwilderten Rebflächen und auch teilweise in den Ertragsrebflächen die Reblaus festgestellt. Zur Bekämpfung der Reblaus an verwilderten Reben hat der Landkreis Emmendingen am 31. Oktober 2011 eine Allgemeinverfügung erlassen. Sie wurde am Samstag, 05. November 2011 in der „Badischen Zeitung" veröffentlicht. Sie kann im vollen Wortlaut bei den Bürgermeisterämtern der Weinbaugemeinden eingesehen werden und wurde auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.landkreis-emmendingen.de veröffentlicht.

Die Natur braucht uns nicht, aber wir brauchen die Natur!

Schulen und Kinder

Studien- und Berufemarkt am Gymnasium Kenzingen

Am 17. November veranstaltet das Gymnasium Kenzingen seinen 4. Studien- und Berufemarkt für die Klassenstufen 9-13 im Atrium des Gymnasiums. Ab 17 Uhr stellen renommierte Firmen die beruflichen Möglichkeiten für Abiturienten bei ihnen dar. Überdies werden verschiedene Hochschulen aus der Region sowie die Agentur für Arbeit mit Informationsständen vertreten sein.

Außerdem haben die Schülerinnen und Schüler auch die Möglichkeit, sich „interaktiv" zu den unterschiedlichsten Berufsbildern zu informieren, denn in über 20 Vorträgen stellen Berufstätige ihren Werdegang, ihre Aufgaben und ihren Alltag persönlich vor. Dabei stehen sie allen auftretenden Fragen Rede und Antwort. Selbstverständlich sind die großen Bereiche, in denen Abiturienten oder Universitätsabgänger tätig werden, abgedeckt. Dennoch sind auch Berufe vertreten, die nicht zu den Standards gehören.

Gymnasium Kenzingen

Äußerst erfolgreich waren Laura Schiller und Sandra Ruesch aus der 10. Klasse des Gymnasium Kenzingen bei der Teilnahme am Wettbewerb „Chemie im Alltag- Das Experiment". Sie nahmen an beiden Runden des Wettbewerbs mit großem Erfolg teil und erhielten für ihr Geschick beim Experimentieren sowie für die Kreativität, die sie unter Beweis stellten, eine Urkunde. Außerdem wurden sie zur Jahrespreisverleihung für das Schuljahr 2010/2011 eingeladen. Die fand in der „experimenta" in Heilbronn statt und nach einer Rallye wurden die Urkunden und Preise verliehen.
Manuel Schmitt hat als Schüler der Jahrgangsstufe 10 am Auswahlverfahren für die 44. Internationale Chemieolympiade 2012 in den USA mit Erfolg teil genommen. Da er die erste Runde erfolgreich und mit guten Resultaten bewältigte, wurde er zur zweiten Runde von insgesamt vier Runden zugelassen. Für Manuel gab es eine große Anzahl an Aufgaben zu lösen, die er mit Bravour bewältigte, indem er eigene Lösungswege fand, denn das Anforderungspensum ging weit über das im Chemieunterricht vermittelte Wissen hinaus. Er fand, ohne die Theorie zu kennen, eigene, fehlerfreie Lösungswege. Die Teilnahme an der Chemieolympiade ist selten, da die Anforderungen sehr hoch sind. Manuel ist der zweite Schüler am Gymnasium Kenzingen, der sich dieser Anforderung stellte.
Chemielehrer Rösch war begeistert über die Leistung seiner Schüler, ebenso Schulleiter Günter Krug und beide freuten sich und gratulierten ihnen zu ihren Erfolgen.

Monika Beha

❖ ❖ ❖ ❖

Kürbisfest im Kindergarten Bombach

Bei bestem Herbstwetter hatten die Kinder ihre Familien zum Kürbisfest eingeladen. Mit einem Lied, welches mit verschiedenen Instrumenten begleitet wurde, begrüßten die Kinder ihre Eltern und Geschwister.

Neben vielen Aktionen, wie Stockbrot und Folienkartoffeln grillen, Zierkürbisse bemalen und Kürbiskuchen genießen, konnten die Kinder die Nachmittagsstunden im schönen Außengelände verbringen.
Mit einem gemeinsamen Fingerspiel ging das gelungene Fest zu Ende.

VHS Kenzingen

Programmhefte sind noch im Bürgerbüro des Rathauses erhältlich

★ **Politik - Gesellschaft - Umwelt**
Schreiben im Schloss, Schreibwerkstatt (Kleingruppen), 1007, Schloss Hecklingen, Dorfstr. 1, Samstag, 12.11.2011, 10 Uhr
Wunderwelt der Vögel, 1144, Kreisseniorenzentrum M. Kolbe, Dienstag, 17.1.2012, 15.00 Uhr
Biotoptypen, Biotopschutz, Artenschutz, 1130, Werkrealschule, Mittwoch, 14.12.2011, 18.30 Uhr
Schutzgebiete, Vertragsnaturschutz, 1131, Werkrealschule, Mittwoch, 18.1.2012, 18.30 Uhr
Wald und Forstwirtschaft, Jagd, 1132, Werkrealschule, Mittwoch, 1.2.2012, 18.30 Uhr
Eingriffe in die Natur, Ausgleichsmaßnahmen, Ökokonto, 1133, Werkrealschule, Mittwoch, 15.2.2012, 18.30 Uhr
Naturschutzrecht, Häufige Konflikte, 1134, Werkrealschule, Mittwoch, 29.2.2012, 18.30 Uhr
Richtig erben und vererben, Für Ehegatten, Lebensgemeinschaften und Singels, 1503, Gymnasium, Montag, 23.1.2012, 19 Uhr

★ **Kultur - Gestalten**
Die Perlenwerkstatt, Perlenschmuck selbst gemacht, 2204, Werkrealschule, Samstag, 3.12.2011, 14 Uhr
Patchwork - Quilting am Wochenende, Auffrischungskurs 2829, Werkschule, Freitag 13.1.2012, 9.30 Uhr
Weihnachtsmäuse und Nikoläuse, Nadelfilzen für Kinder ab 8, 2842, Werkschule, Dienstag 29.11.2011, 15.30 Uhr

★ **Gesundheit und Ernährung**
„Alles wieder im Lot"! Die innere Balance finden, 3425, Gymnasium, Donnerstag, 26.1.2012, 19 Uhr
Pralinene & andere Frivolitäten .....hmmm, einfach himmlisch!, 3710, Werkrealschule, Samstag, 3.12.2011, 10 Uhr
Meze - kleine Köstlichkeiten aus 1001 Nacht, 3710, Werkrealschule, Samstag, 3.12.2011, 10 Uhr
Bollywood.... Filmreif kochen & genießen, 3742, Werkrealschule, Samstag, 29.10.2011, 17 Uhr

★ **Arbeit und Beruf**
Ordnung schaffen auf der Festplatte, 5115, Gymnasium, Montag, 16.1.2012, 18.30 Uhr
Professioneller Auftritt mit Powerpoint 2003, 5173, Gymnasium, Mittwoch, 23.11.2011, 9 Uhr

Eine genaue Programmbeschreibung entnehmen Sie bitte den Programmheften.
Anmeldung nur bei der Volkshochschule Nördlicher Breisgau, Kirchstr. 3, 79312 Emmendingen, **Tel.: 07641 922525, Fax: 07641 922533, E-mail: info@vhs-em.de** oder über das **Internet** unter **www.vhs-em.de**

vhs - Volkshochschule Nördlicher Breisgau

Weihnachtszeit - Plätzchenzeit (3712)
Herbolzheim, Emil-Dörle-Schule, Moltkestr. 66, Küche, Mo., 14.11.11, 18 - 22 Uhr

Wie kann man Bluthochdruck & Arteriosklerose vorbeugen? - Vortrag (3422)
Teningen, Werkrealschule, Ludwig-Jahn-Str. 2, Raum, Di., 15.11.11, 18:30 - 21:30 Uhr

Warme Fäustlinge und schicke Stulpen (2817)
Malterdingen, Altes Schulgebäude, Schulstr. 52, Klassenraum, 2-mal dienstags, 19 - 21 Uhr, Beginn: 15.11.11

Digitale Kamera
Mit der richtigen Einstellung zum perfekten Bild (5223)
Malterdingen, Rathaus, Hauptstr. 18, Großer Sitzungssaal, Mi., 16.11.11, 18:30 - 21:30 Uhr

Vortragsabend: Heinrich von Kleist
Faszinierende Sprachkunst eines genialen Exzentrikers (2200)
Herbolzheim, Torhaus, Hauptstr. 60, Fr., 18.11.11, 20 - 21:30 Uhr

Fleischlos Glücklich!
Abstecher in die feine vegetarische Küche (3715)
Herbolzheim, Emil-Dörle-Schule, Moltkestr. 66, Küche, 2-mal freitags, 18 - 22 Uhr, Beginn: 18.11.11

Philosophiekurs - Teil 1
Aristoteles „Über die Seele" (1807)
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Raum 106/EG, Sa., 19.11.11, 14 - 18 Uhr

Computerschreiben in 4 Stunden (5411)
Herbolzheim, Emil-Dörle-Schule, Moltkestr. 66, EDV-Raum 1 RSCom, 1.OG, 4-mal montags, 18:30 - 20 Uhr, Beginn: 21.11.11

Professioneller Auftritt mit Powerpoint (5173)
Kenzingen, Gymnasium, Breslauer Straße 13, EDV-Raum 151, 4-mal mittwochs, 18:30 - 21:30 Uhr, Beginn: 23.11.11

Besuch der Sternwarte in March (1160)
March, Sternwarte, Auf dem Marchhügel, Treffpunkt Exkursion, 1-mal donnerstags, 19 21 Uhr, Beginn: 24.11.11

Weihnachtsmäuse und Nikoläuse Nadelfilzen für Kinder ab 8 (2842)
Kenzingen, Werkrealschule, Schulstr. 8, Raum 1.170 HS, Di., 29.11.11, 15:30 - 17 Uhr

Anmeldung und Beratung bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau
79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: 07641 9225-25, per Fax: 07641 9225-33, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet: www.vhs-em.de

IT-Fachkräfte für die Region

Das IHK-BildungsZentrum Südlicher Oberrhein bietet an den Standorten Offenburg und Freiburg den berufsbegleitenden Lehrgang Fachkraft (IHK) für vernetzte IT-Systeme ab dem 19.03.2012 sowie die Weiterbildung Netzwerk-Administrator (IHK) Windows ab dem 13.03.2012 an.

IT-Fachkräfte wie die „Fachkraft (IHK) für vernetzte IT-Systeme“ und der „Netzwerk-Administrator (IHK) Windows“ sind gesucht: Der Bedarf von Arbeitgebern an IT-Fachkräften ist gestiegen. Das hat eine repräsentative Umfrage des Marktforschungsinstituts Aris in Hamburg unter Personalern und Geschäftsführern ergeben. Danach gibt es zurzeit rund 38.000 offene Stellen für IT-Experten. Das sind 10.000 mehr als im Jahr zuvor. Im Vergleich zu 2009 hat sich die Zahl der offenen Stellen für IT-Experten fast verdoppelt. Damals gab es 20.000 freie Jobs. Im Auftrag des Branchenverbands Bitkom wurden 1.500 Geschäftsführer und Personalleiter von Unternehmen befragt. Und der Löwenanteil dieser Fachkräfte wird für den Aufbau und den Betrieb der betrieblichen IT-Netzwerke benötigt. Das IHK-BildungsZentrum (0761 2026-329) bietet Ein- und Umsteigern den passenden Weg in diese prosperierende Branche. Im Frühjahr werden weitere Spezialisierungslehrgänge dazu kommen.
Näheres, Beratung und Anmeldung beim IHK-Bildungszentrum Südlicher Oberrhein, Telefon 0781 9203-728, E-Mail r-rausch@ihk-bz.de oder www.ihk-bz.de

Gewerbe Akademie Freiburg

Dem Fachkräftemangel trotzen Weiterbildung zum Konstrukteur
Im deutschen Maschinen- und Anlagenbau herrscht allgemeiner Fachkräftemangel. Jedes zehnte Unternehmen klagt über diesen Zustand. Die Gewerbe Akademie bietet ab dem 1. Februar 2012 eine Fortbildung „Geprüfter Konstrukteur, Fachrichtung Maschinen- und Anlagentechnik“ an. Dazu veranstaltet das Bildungshaus am Dienstag, 22. November ab 18 Uhr in der Gewerbe Akademie einen Informationsabend. Die Anzahl der Stellenanzeigen für Konstrukteure hat sich binnen einem Jahr mehr als verdoppelt. Dies ist für Facharbeiter die Chance, sich zum geprüften Konstrukteur weiterzubilden.
Das Besondere dieses Lehrgangs: Der Lernstoff ergibt sich direkt aus der beruflichen Praxis. Es werden typische Arbeitsaufgaben aufgegriffen und daraus der Lernstoff abgeleitet. Wer die Prüfung besteht, erhält einen anerkannten Abschluss, der im Umfang und Niveau einem Meisterabschluss entspricht.
Arbeitsmethodik, Konstruktionslehre und Arbeitsorganisation wie integrierte Fertigung, Rechnergestützte Produktionsplanung sowie Qualitätsmanagement und Kalkulation sind die tragenden Inhalte dieser Fortbildung. Arbeitsgestaltung, Werkstofftechnologie und Konstruktion in 3D, CAD, CAM ergänzen den Lehrplan. Die Fortbildung wird mit Meister-BaföG gefördert. Weitere Informationen erteilt die Gewerbe Akademie Freiburg,
Telefon 0761 152500.

Kirchen & Religionsgemeinschaften

Evang. Kirchengemeinde Kenzingen

Offenburger Str. 21, 79341 Kenzingen
Telefon 07644 277, Fax 07644 6944
E-Mail:
Evang.Kirche.Kenzingen@t-online.de
Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Di.-Fr. 9.00 bis 12.30 Uhr

Sonntag, 13.11.2011, Vorletzter So. des Kirchenjahres (Herr Pfr. i.R. Zwick)
9.45 bis 11.15 Uhr Kigo-Treff im Gemeindehaus
10.00 Uhr Gottesdienst
Montag, 14.11.2011
17.30 Uhr Flötenkreis
Dienstag, 15.11.2011
19.30 Uhr Posaunenchorprobe
Mittwoch, 16.11.2011
8.30 Mitarbeiterbesprechung
19.00 Uhr Gottesdienst zum Buß- und Bettag (H. Stemann/Frau Rudolph)
Donnerstag, 17.11.2011
16.00 Uhr Kinderchor, Gruppe I
17.00 Uhr Kinderchor, Gruppe II
20.00 Uhr Kantoreiprobe
Samstag, 19.11.2011
10.00 Uhr bis 11.00 Uhr Krippenspielprobe
Sonntag, 20.11.2011, Ewigkeitssonntag
10.00 Uhr Gottesdienst mit Verlesung der Verstorbenen im vergangenen Kirchenjahr

Wir suchen Kinder, die mit uns am 24.12.2011 um 16.00 Uhr ein ***Krippenspiel*** **aufführen!**

Hast Du Lust?
Dann komm doch einfach!

Treffpunkt:
Samstag, den
19.11. + 26.11. + 03.12 + 10.12. + 17.12.
von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr

Wo?
In der Evang. Kirche Kenzingen

Wir freuen uns auf Dich!
Dein Kigo-Team der evangelischen Kirchengemeinde

Ansprechpartner:
Gunhilde Dorgathen, Tel: 8731
Iris Rothfuss, Tel: 4157

In der Vakanzzeit sowie bei Kasualien (Taufen, Trauungen, Bestattungen) wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro, Tel. 277. Außerhalb der Bürozeiten (Di. - Fr. 9.00 bis 12.30 wenden Sie sich bei Trauerfällen an Herrn Pfr. Uwe Röskamp aus Malterdingen, Tel. 286.

„Offene Kirche“
Dank der Unterstützung des Alten- und Pflegeheimes der Arbeiterwohlfahrt ist unsere Kirche in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr durchgehend geöffnet. Wir laden herzlich dazu ein, den Raum der Kirche immer wieder einmal zur persönlichen Besinnung zu nutzen. Ein behindertengerechter Zugang zur Kirche ist durch den Kreuzgang der AWO möglich.

GRAFIK DESIGN
Dreijährige schulische Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Grafik-Designer/in.
Kein Schulgeld. Interesse?
Infotag am Samstag, 19.11.11, 10 –13 Uhr
Gewerbliche Schule Lahr
Außenstelle, Martin-Luther-Str. 24
www.gs-lahr.de

FÜR DEN NOTFALL
IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

KiGo-Treff

Hey du,

ist dir Sonntag morgens auch immer so langweilig?

Dann komm doch einfach am Sonntag den 13. November 2011 von 9.45 Uhr bis 11.15 Uhr ins evangelische Gemeindehaus in die Offenburgerstr. 21 in Kenzingen.

Wann: am 13. November 2011
Wo: im evangelischem Gemeindehaus
Thema: Jesus und der Reiche oder: Wer darf zu Jesus kommen

Wir freuen uns auf Dich!

Dein

Kigo-Team

Die Evangelische Kirchengemeinde Kenzingen lädt ein zum:

Gottesdienste im Bleichtal

★ **Wagenstadt**
Samstag 12.11.11
um 10.00 h ökum. Taufgottesdienst mit Pfrin. Haßler und Pfr. Sauer
Es werden getauft: Bastian Biehler, Emilia Biehler, Leopold Hirsch

★ **Broggingen**
Sonntag 13.11.11
um 9.30 h mit Prädikantin Stöcklin

★ **Tutschfelden**
Sonntag 13.11.11
um 10.30 h mit Prädikantin Stöcklin und um 17.00 h Kindergottesdienst in der Kirche

★ **Wagenstadt**
Sonntag 13.11.11
um 10:30 h Kindergottesdienst

★ **Wagenstadt**
Sonntag 13.11.11
um 18:00 h Jugendgottesdienst mit Pfr. Wehrstein

★ **Broggingen**
Mittwoch 16.11.11
um 19.00 h mit Pfr. Broßys

Am Buß- und Bettag findet ein gemeinsamer Gottesdienst im Bleichtal mit Abendmahl statt.

Mitteilungen Broggingen

Montag 14.11.
um 20.00 h offenes Singen mit Kerstin Hensle
Dienstag 15.11.
keine Bibelstunde
Mittwoch 16.11.
um 17.00 h Xylophongruppe
Freitag 18.11.
um 20.00 h Posaunenchorprobe
Samstag 19.11.
um 10.30 h Schatzinsel

Das Evang. Pfarramt Broggingen/Tutschfelden/Wagenstadt ist jeden Dienstag und Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr besetzt.
Tel. 07643 6261

Mitteilungen Tutschfelden / Wagenstadt

Dienstag 15.11.
um 20.00 h Kirchenchorprobe im Bürgerhaus
Freitag 18.11.
um 16.30 h Jungschar im Bürgerhaus

Das Evang. Pfarramt Broggingen/Tutschfelden/Wagenstadt ist jeden Dienstag und Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr besetzt.
Tel. 07643 62 61

In dringenden Fällen wenden sie sich bitte an Pfarrerin Haßler in Eichstetten Tel. 07663 1251 oder Pfarrer Wehrstein in Herbolzheim
Tel. 0152 28913026

Katholische Seelsorgeeinheit Kenzingen

Pastoralteam:
Pfarrer Frank Martin
Tel. 07644 92269-25
e-mail pfr.martin@kath-kenzingen.de
Vikar Matthias Weil
Tel. 07644 92269-15
e-mail matthias.weil@web.de
Gemeindereferent Michael Stemann
Tel. 07644 92269-14
e-mail stemann@kath-kenzingen.de

Pfarrbüros:
Kenzingen
St. Laurentius, Kirchplatz 16, 79341 Kenzingen
Barbara Dörenbecher, Gesine Stumpf, Tel. 07644 92269-11, FAX 07644 92269-26,
e-mail kenzingen@kath-kenzingen.de
Mo., Mi. und Fr. 10:00 - 12:00 Uhr,
Mo. bis Do. 15:00 - 17:00 Uhr
Bombach
St. Sebastian, Kirchstraße 12, 79341 Bombach
Bettina Götz, Tel. 07644 1344
In dringenden Fällen Tel. Sakristei: 07644 5589299
e-mail bombach@kath-kenzingen.de
Di. 18:00 - 20:00 Uhr und Fr. 10:00 - 12:30 Uhr
Hecklingen
St. Andreas, Dorfstraße 3, 79341 Hecklingen
Gesine Stumpf, Tel. 07644 344
e-mail: hecklingen@kath-kenzingen.de
Di. 17:30 - 19:00 Uhr
Nordweil
St. Barbara, Am Kirchberg 6, 79341 Nordweil
Silke Vetter, Tel. 07644 8455
e-mail: nordweil@kath-kenzingen.de
Do. 15:00 - 18:30 Uhr

Website
http: www.kath-kenzingen.de

Unsere Gottesdienste vom 12. Bis 20. November 2011
Samstag, 12.11.2011 - Hl. Josaphat
Malterdingen
19:10 Familiengottesdienst
Sonntag, 13.11.2011 - 33. Sonntag im Jahreskreis - Volkstrauertag
***Jugendsonntag mit Verkauf von Weihnachtskarten. Der Erlös bleibt zu 1/2 für die Jugendarbeit in den eigenen* Gemeinden**
Kenzingen
10:00 Hl. Messe mit *Einführung der neuen Ministrantinnen und Ministranten*
11:15 Totengedenken
18:00 Andacht von der Kirche
11:00 bis 18:00 Buchausstellung mit Kaffee-Stube im Kreuzgang des AWO-Pflegeheimes
Bombach
08:30 Hl. Messe, anschließend Totengedenken
Hecklingen
08:30 Hl. Messe, anschließend Totengedenken
18:30 Rosenkranz
Nordweil
10:00 Hl. Messe mit Einführung des neuen Ministranten, anschließend Totengedenken **am Kriegerdenkmal**
13:30 Rosenkranz
Montag, 14.11.2011
Kenzingen
18:30 Rosenkranz **in der Spitalkapelle** für die Kranken und Sterbenden
Dienstag, 15.11.2011 - Hl. Albert der Große
Kenzingen
10:30 Hl. Messe **im Kreisseniorenzentrum St. Maximilian Kolbe** im Gedenken an Anna Siegele, Ottilie Meier und Helene Limberger / Josef Kirch / Ernst Richter
Gest. hl. Messe im Gedenken nach der Meinung
Hecklingen
18:30 Rosenkranz
19:00 Hl. Messe im Gedenken an Veronika Jörger (Jahrtag) / Johanna und Fritz Burkhart und Söhne Bruno und Reinhard / Alois Eschbach / Anton Kißling, Ehefrau und Angehörige / Pius Weiß, Ehefrau und Angehörige
Mittwoch, 16.11.2011 - Hl. Margareta
Kenzingen
07:45 Schülergottesdienst als Wort-Gottes-Feier
Nordweil
08:00 Schülergottesdienst als Wort-Gottes-Feier
18:30 Rosenkranz
19:00 Hl. Messe im Gedenken an Susanne Schätzle, Pia und Eugen Hügle, Elise Frank,

Magdalena Schwendemann und Angehörige / Berta Duri, Eltern und Angehörige
Gest. hl. Messe im Gedenken an Hermann und Gertrud Götz und Familie
Donnerstag, 17.11.2011 - Hl. Gertrud von Helfta
Bombach
18:30 Rosenkranz
19:00 Hl. Messe im Gedenken an Hildegard Buchner und verstorbene Angehörige / Brigitte Herr - gestiftet vom Frauenbund Bombach
Hecklingen
18:30 Schülergottesdienst als Wort-Gottes-Feier
Samstag, 19.11.2011 - Hl. Elisabeth von Thüringen
Diaspora-Kollekte
Kenzingen
17:00 Beichtgelegenheit
19:00 Vorabendmesse, hl. Messe im Gedenken an Ewald Frank und verstorbene Angehörige / Werner Lachmann / Giovanni Fenudi / Rudolf Bilharz und verstorbene Eltern / Maria Tworek und verstorbene Angehörige der Familie Tumulka und Tworek / Martin Porwolik / Hilda Göhring geb. Seng (2. Opfer) / Johanna Wenzler geb. Vetter und Schulkameraden / Adelfa Sumaoy
Bombach
18:00 Vorabendmesse, hl. Messe im Gedenken an verstorbene Eltern, Schwiegereltern und Angehörige (H)
Nach dem Gottesdienst sind alle eingeladen zur Pfarrversammlung.
Nordweil
19:00 Vorabendmesse, *mitgestaltet vom Gemischten Chor,* hl. Messe im Gedenken an Zita Wacker (1. Opfer) / alle verstorbenen Mitglieder des gemischten Chores / Erhard Hensle, Eltern, Schwiegereltern und Angehörige / Pankraz Gruninger, Margarethe und Anton Wacker / Kurt Winterhalter und Angehörige / Alfred Götz und alle Angehörige / Lina und Xaver Seiler und Angehörige / Kurt Scharbach, Eltern und Schwiegereltern / zur Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe / hl. Schutzengel
Sonntag, 20.11.2011 - 34. Sonntag im Jahreskreis
CHRISTKÖNIGSSONNTAG -
Diaspora-Kollekte
Kenzingen
18:00 Andacht zum Totengedenken
Hecklingen - Feier des Patroziniums St. Andreas
10:00 Hl. Messe *mit Kinderkirche und unter Mitwirkung von Kirchenchor und Orchester (Missa Brevis Sancti Joannis de Deo von Joseph Haydn)*
nach dem Gottesdienst verkaufen die Ministranten Glühwein, ab
14:00 Feier des Patroziniums **im Gemeindehaus**
18:30 Rosenkranz
Nordweil
13:30 Rosenkranz

Herzliche Einladung zum Rosenkranzgebet täglich um 16:00 Uhr im Kreisseniorenzentrum St. Maximilian Kolbe in Kenzingen

Liebe Pfarrgemeinde Bombach!

Herzliche Einladung zur Pfarrversammlung am 19. Nov. 2011 um 19.00 Uhr *(nach dem Gottesdienst um 18.00 Uhr!)* ***im Rathaussaal in Bombach***

Thema: Auferstehungsfeier - Beginn auf dem Friedhof

An diesem Informations- und Austauschabend wird zunächst Herr Pfarrer Martin einige Leitgedanken zum Thema Ostern darlegen. Anschließend veranschaulicht Herr Müller-Reimann - Vorsitzender des Hospizvereins Hecklingen e.V. - Gedanken über Trauer, Hoffnung und Auferstehung aus der Erfahrung in der Hospizarbeit.
Dazu wünscht sich der Pfarrgemeinderat eine rege und aktive Beteiligung der Gemeindemitglieder, damit offene Fragen und Unklarheiten hier angesprochen werden können.
Wir laden ein, den Abend in gemütlicher Runde ausklingen zu lassen.

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates

Einladung zur Pfarrgemeinderatssitzung in St. Sebastian Bombach

Termin: 16. November 2011
Ort: Pfarrhaus Bombach
Zeit: 20.00 Uhr

Tagesordnung:
Geistlicher Impuls
1. Verabschiedung des Protokolls der Sitzung vom 12. Oktober 2011
2. Advent - Weihnachten - Sternsinger
3. Erstkommunion 2012
4. Verschiedenes
   - Infos aus den Ausschüssen
   - Pfarrversammlung
   - Stand der Bauarbeiten

Die Sitzung ist öffentlich, alle Interessierten sind herzlich willkommen.

Der Vorstand

Ökumene

Ökumenischer Krankenhausbesuchsdienst Frau Andrea GREINWALD, 07644 930449
Ökumenischer Pflegeheimbesuchsdienst Frau Helga BUEB, Tel. 07644 8371

Weltgebetstag der Frauen
Ökumenischer Bibelgesprächskreis jeden 3. Mittwoch im Monat im evang. Gemeindehaus Offenburger Str. 21

Mittwoch, 16.11.2011
19.00 Uhr Gottesdienst zum Buß- und Bettag (H. Stemann/Frau Rudolph)
20.00 Uhr Ökumenischer Bibelgesprächskreis im Ev. Gemeindehaus

„Oase“

Freie Christen Kenzingen
Gartenstraße 1
79341 Kenzingen
Tel. 07644 8966

Wir laden herzlich ein:
Dienstag
19:00 Uhr Bibelgespräch
Sonntag
10:00 Uhr Gottesdienst

Siehe, wie fein und wie lieblich ist’s, wenn Brüder in Eintracht beisammen sind! Denn dort hat der HERR den Segen verheißen, Leben bis in Ewigkeit.
Die Bibel

Weihnachtsgeschenke-Aktion 2011
Bitte helfen Sie mit, einem Kind in Rumänien eine Weihnachtsfreude zu bereiten. Hierfür nehmen Sie einen Schuhkarton für z. B. folgende Geschenke: Spielzeug, Süßigkeiten, Schulhefte, Notizblock, Malbuch, Bunt- und Bleistifte, Kuli, Handschuhe, Schal, Socken, Mütze, Zahnbürste, Zahnpasta, Seife, Shampoo, Handtuch. Wickeln Sie den Karton in Geschenkpapier und kennzeichnen Sie diesen mit „Junge“ oder „Mädchen“ sowie Altersangabe (z. B. 1 - 2 Jahre, …, 12 - 14 Jahre). Diese Gaben werden direkt vor Ort in Südrumänien zu den Kindern gebracht.
Abgabe am **Donnerstag, den 24.11.2011 von 16.00 bis 19.00 Uhr** in der OASE, Gartenstraße 1, Kenzingen.
Im Namen der Kinder bedanken wir uns ganz herzlich für Ihre Mithilfe! **Bei Fragen steht Ihnen Frau Kuwert, Tel. 07644 7742, zur Verfügung.**

Patrozinium der Pfarrgemeinde St. Andreas Hecklingen - Malterdingen

Am 20. November wird in Hecklingen Patrozinium gefeiert. Höhepunkt ist das Hochamt um 10 Uhr mit Kinderkirche. Der Kirchenchor wird mit Orgel und Orchester die „Missa Brevis Sancti Joannis de Deo“ von Joseph Haydn (1732 - 1809) aufführen. Diese Messe wird auch als die „Kleine Orgelmesse“ bezeichnet. Die Gottesdienstbesucherdürfen sich auch auf die Festpredigt freuen. Parallel zum Gottesdienst gibt es eine Kinderkirche: Die Kinder beginnen den Gottesdienst mit der Gemeinde, gehen dann aber zum eigenen Gottesdienst ins Pfarrheim

Nach dem Gottesdienst verkaufen die Ministranten Glühwein.
Am Nachmittag wird das Fest im Pfarrheim fortgesetzt. Der Pfarrgemeinderat öffnet um 14 Uhr seine Kaffeestube (Kuchenspenden sind willkommen - in der Kirche liegt eine Liste aus). Höhepunkt am Nachmittag wird der Auftritt der Kinder des Kindergartens St. Andreas sein. Außerdem wird die Krabbelgruppe Selbstgebasteltes verkaufen und mit den Kindern basteln. Es werden Waren aus fairem Handel verkauft, es gibt eine Buchausstellung, die Ministranten verkaufen Waffeln…

Alle Hecklinger, Malterdinger und Freunde aus anderen Gemeinden sind herzlich eingeladen im Gottesdienst und am Nachmittag mitzufeiern.

Liebenzeller Gemeinschaften

Zum Hören auf Gottes ewig gültiges Wort (Mt 24,35) sind Sie ganz herzlich eingeladen.
Malterdingen:
Sonntags - 14.00 Uhr
Donnerstags - 19.30 Uhr
Köndringen:
Sonntags - 14.00 Uhr
Dienstags - 20.00 Uhr
Kenzingen:
jeden ersten Mittwoch im Monat, 15.15 Uhr
Frauenkreis im AWO Altenpflegeheim
Infos:
Telefon 07644 8386 oder Telefon 07641 42523
Homepage: www.emmendingen.lgv.org

Neuapostolische Kirche

Herbolzheim, Steigstraße

Samstag, 12.11.2011
10.00 Uhr Kinderchorprobe in Offenburg
Sonntag, 13.11.2011
09.30 Uhr Gottesdienst
Mittwoch, 16.11.2011
20.00 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 20.11.2011
10.00 Uhr Gottesdienst in Kippenheim, Bienenmättle 2

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind interessierte Mitbürger/innen jederzeit herzlich willkommen.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne beim Gemeindevorsteher H. Kussin, Tel. 07643 8688

Informationen zur Neuapostolischen Kirche finden Sie auch im Internet:
www.nak-offenburg.de
www.nak-sued.de
Www.nak.org

Jehovas Zeugen

Versammlung Kenzingen
NEU: Holderacker 7, 79346 Endingen, Telefon 07644 913500

Sonntag, 13.11.2011, 18.00 - 19.45 Uhr
Biblischer Vortrag, Thema: Wie können Jugendliche die heutige Krisensituation meistern?
anschließend Bibel- und Wachtturm-Studium
Mittwoch, 19.00 - 20.45 Uhr
Bibelstudium, Thema: „Legt gründlich Zeugnis ab für Gottes Königreich"
Schulkurs für Evangeliumsverkündiger
anschließend Ansprachen und Tischgespräche

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich. Interessierte Personen sind jederzeit willkommen!
Internet: www.jehovaszeugen.de

Treffpunkte

Das beliebte Ausflugsziel für Jung und Alt

Oberrheinische Narrenschau Kenzingen

Das ganze Jahr ist Fasnet in der Oberrheinischen Narrenschau in Kenzingen, dem Fastnachtsmuseum des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte
Wer keine Möglichkeit hat, das närrische Treiben in der Fasnetzeit persönlich zu erleben oder wer Erlebtes vertiefen möchte, hat dazu das ganze Jahr über Gelegenheit.
Die Oberrheinische Narrenschau in Kenzingen vermittelt einen lebendigen Eindruck der alemannischen Fasnet, von Masken und Häs der Zünfte am Oberrhein - von Oberkirch im Norden bis zum Hochrhein im Süden.
Über 300 Narrengruppen in fantasievollen Häs und kunstvoll geschnitzten Holzlarven, in Gruppen nach Vogteien zusammengestellt, verdeutlichen dem Besucher die Vielfalt alemannischen Fasnetbrauchtums. Im Museumsshop können Sie Bücher, Mäskchen, Strohschuhe und vieles mehr erwerben.

Ein Besuch lohnt sich!

Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag und feiertags:
14.00 bis 17.00 Uhr
Im Dezember ist das Museum nur für Gruppen geöffnet.
Gruppen und Gesellschaften erhalten auf Wunsch und rechtzeitiger Absprache außerhalb der Öffnungszeiten eine Führung durch unser Haus.

Oberrheinische Narrenschau,
Alte Schulstraße 20, 79341 Kenzingen
Telefon 07644 900-113
Fax 07644 900-160
E-Mail: post@kenzingen.de
Internet: http://www.kenzingen.de

Versehrten-Behinderten-Sportgruppe

Die Radwandergruppe startet jeden Dienstag um **15 Uhr** an der Alten Halle. Wir kegeln jeden zweiten Mittwoch um 19 Uhr und schwimmen immer samstags um 8 Uhr. Nähere Auskünfte erteilt gerne Josef Berblinger unter 07644 7256.

❖ ❖ ❖ ❖ ❖

TTSV Kenzingen

★ **Koronarsportabteilung**
Die Übungsabende für Herzkranke finden wöchentlich jeweils dienstags in der Schulbuckhalle in Bombach statt.
Für die Gruppe 1 ist die Übungszeit von 17.45 bis 18.45 Uhr, für die Gruppe 2 von 19 bis 20 Uhr.
Ansprechpartner sind:
Übungsleiter Michael Bradatsch,
Telefon 7329
ärztliche Betreuung Christian Barley,
Telefon 391
Abteilungsleiter Joachim Krella,
Telefon 1024

Lauf-, Walking-, Nordic-Walking-Treff Kenzingen

Mittwoch **16.00 Uhr,** Samstag 16.00 Uhr
Waldparkplatz „Nestbruch"
Info erteilt:
Albert Wisser, 07644 1483
Rolf Rieger, 07644 540

Interessengemeinschaft Ski- & Snowboardgymnastik

Die Interessengemeinschaft Ski- und Snowboardgymnastik beginnt mit dem Aufwärmtraining für die anstehende Wintersaison am Mittwoch, 19.10.2011 um 20.00 Uhr in der Schulbuckhalle Bombach. Jeder der seine Kondition verbessern möchte, ist herzlich willkommen.
Infos: Patrick Laugié,
Tel. 07644 8602, abends

Schützengesellschaft Üsenberg zu Kenzingen e.V.

Schützenhaus Kenzingen (nach dem Kriegerdenkmal, rechts hoch in den Wald)
Trainingszeiten:
Jugendtraining:
jeden Freitag 18.00 bis 20.00 Uhr
Schützentraining:
jeden Freitag ab 20.00 Uhr
jeden Sonntag ab 10.00 Uhr

HUNDEFREUNDE NORDWEIL e.V.

Wollen Sie mit Ihrem Hund ein Team werden?

- ★ Welpenausbildung
- ★ Grundausbildung
- ★ Begleithundeprüfung
- ★ Agility

Training: Dienstag und Samstag
Bei Interesse: Tel. 07644 8999

Verein für Deutsche Schäferhunde - Ortsgruppe Kenzingen

Übungszeiten:
Jeden Mittwoch ab 18.00 Uhr
Jeden Samstag ab 15.00 Uhr
Vereinsgelände „Im Brünnele"
beim Recyclinghof. Tel. 07643 8964

Skat-Club Üsenberger Asse e.V.

Spielabend Freitag 20.00 Uhr im Vereinsheim des ASV „Im Brünnele“ beim Recyclinghof.
Skatpieler/innen - auch aus den Nachbargemeinden - als Gäste herzlich willkommen.
Tel. 07644 9265084

Kohler-Hexen Kenzingen e.V.

Heute, den 11.11.11, ab 19.30 Uhr
im Vereinsheim, Industriestr. 6
Startschuss zur Fasnet 2012
mit Häskontrolle und Hexensuppen essen
Hast du/ihr Lust bei uns mitzumachen?
Dann bist du/ihr herzlich eingeladen.

Jahrestreffen des Vereins der Ehemaligen des Gymnasiums Kenzingen

Der Verein der Ehemaligen des Gymnasiums Kenzingen trifft sich zum Jahrestreffen in Kenzingen. Das Jahrestreffen findet statt am Samstag, den 12. November 2011. Die Mitglieder treffen sich um 16 Uhr im Gasthaus Beller. Alle Mitglieder, sowie Freunde und Interessierte sind dazu herzlich eingeladen. Die Vorstandschaft freut sich über Ihre rege Teilnahme und Ihr Interesse am Verein.

Martina Höhmann, 1. Vorsitzende

Bachdatscher Nordweil

Samstag, 12.11.2011, 19.31 Uhr
Bachdatscherkeller
Generalversammlung der Bachdatscher Nordweil.
Eingeladen sind alle Narren, Mitglieder und Freunde der Nordweiler Fasnet.

Sozialverband VdK, Ortsverband Kenzingen

Einladung zu den Gedenkfeiern anlässlich des Volkstrauertages am Sonntag, 13. November 2011
Die Mitglieder unseres Ortsverbandes werden recht herzlich zu den Gedenkfeiern in der Stadt Kenzingen und ihren Ortsteilen anlässlich des Volkstrauertages eingeladen.

Die Vorstandschaft

Schwarzwaldverein Kenzingen e.V.

Mittwoch, den 16. November 2011
Betriebsbesichtigung der SWEG in Endingen
Wir besichtigen die Leitzentrale und die Werkstätten

Abfahrt:
14.00 Uhr mit PKW auf dem Kirchplatz

Tel. Anmeldung erforderlich: Ch. Benzin
Tel. 7605

Buchausstellung 2011

Erleben Sie
am 13. November 2011 von 11 – 18 Uhr
unsere alljährliche Buchausstellung im
Kreuzgang des AWO Pflegeheims Kenzingen,
Eisenbahnstr. 20

mit einer großen Bestellauswahl an
Büchern, Spielen, CDs und Kalendern.

Von 14-17 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen in der Caféteria des Pflegeheims.

köb bv.
Katholische Öffentliche Bücherei
St. Laurentius, Kenzingen

AWO

Heimat- und Verkehrsverein e.V. Kenzingen

Musik und Texte zur Bratapfelzeit - Jahresausklang des Heimat- und Verkehrsvereins Kenzingen

Am Sonntag, 13. November ab 15:00 Uhr im Evangelischen Gemeindezentrum, Offenburgerstr. 21 lädt der Heimat- und Verkehrsverein Kenzingen zu einem besinnlichen Jahresausklang ein.

Gitta von Wilpert mit Schülern und Regina Wüst unterhalten die Gäste mit Gedichten und Musik zum Spätherbst und stimmen sie bei Kaffee und Kuchen in die Adventszeit ein.

Der Eintritt ist frei.

Einladung - Einladung

Du bist mindestens 14 Jahre alt? Du hast Lust, viele nette junge Leute kennen zu lernen? Du willst Spaß haben und aufregende Momente in einer tollen Gruppe erleben? Dann bist du **HIER genau richtig!** :)

Die KLJB Nordweil lädt alle Nordweiler Jugendliche ab 14 Jahren am **18. November 2011** um 20 Uhr in den Landjugendraum (unterm Pfarrhaus Nordweil) herzlich ein.

Wir werden dir die KLJB vorstellen, zusammen Waffeln backen und gemeinsam einen schönen Abend verbringen. Keine Lust alleine zu kommen? Dann schnapp dir deine Freunde und bring sie mit.

Auf euer Kommen freut sich die KLJB Nordweil

KLJB

Stadtkapelle Kenzingen

„wintertraum”

Samstag, 19. November 2011,
19.30 Uhr Üsenberghalle Kenzingen

Achtung - Kartenvorverkauf läuft bereits - wer gute Plätze für dieses besondere Ereignis will kann sich ab sofort beim Bücherwurm in Kenzingen mit Karten eindecken.

Die Eintrittskarten sind nummeriert.

Der Eintrittspreis :
im Vorverkauf 9.00 Euro,
an der Abendkasse 11.00 Euro.

❖ ❖ ❖ ❖ ❖

Kath. Öffentl. Bücherei

Katholische Öffentliche Bücherei
St. Laurentius, Kenzingen

Öffnungszeiten
Di: 15.00 - 17.30 Uhr
Do: 09.30 - 11.00
17.00 - 19.30

Eisenbahnstr. 22, in den Räumen des Amtsgerichts
79341 Kenzingen
Tel. 0160 5703978 während der Öffnungszeiten
www.kath-kenzingen.de

Bücherflohmarkt während der Öffnungszeit

Jährliche Buchausstellung!
Am kommenden Sonntag, dem 13.11. findet von 11 - 18 Uhr wie immer im November unsere Buchausstellung im Kreuzgang des AWO-Pflegeheims statt.
Wir laden alle Lesebegeisterten und Buchverschenker recht herzlich ein, in unserer Auswahl an Büchern, Hörbüchern, Spielen und Kalendern bei Kaffee und Kuchen zu stöbern.
Auch Adventskalender sind erhältlich.

Philippinscher Kampfsportverein Kenzingen e.V.

Arnis Trainingszeiten
Montag:
19:00 bis 21:00 Nordweil Herrenberghalle
Freitag:
19:00 bis 21:00 Bombach Schulbuckhalle

Interesse an einem Schnuppertraining?
D. Bruhin 07643 40205
R. Kaufmann 0172 7610699
www.kombat-kenzingen.de

Tischtennissportverein Kenzingen e.V.

Trainingszeiten:
Städt. Turn- und Festhalle
Dienstag ab 17:00 Uhr
Schüler- und Jugendtraining
Dienstag ab 20:00 Uhr
Training der Damen und Herren
Mittwoch ab 17:00 Uhr
Schüler- und Jugendtraining
Mittwoch ab 20:00 Uhr
Training für Erwachsene
Donnerstag 17:15 Uhr bis 18:30 Uhr
Anfängertraining für Kinder von 6-10 Jahren

Tischtennisspiele an diesem Wochenende:
Fr. 11.11.2011, 20:00 Uhr
TTC Emmendingen - Herren III
Sa. 12.11.2011, 20:00 Uhr
TV Pfaffenweiler - Herren II
Mi. 16.11.2011, 18:00 Uhr
Schüler - TTC Köndringen

TB Kenzingen Handball

Samstag, 12.11.2011
Heimspieltag Üsenberghalle:
10.45 Uhr weibliche Jugend C
TB Kenzingen - HBL Heitersheim
12.10 Uhr männliche Jugend D
TB Kenzingen - SG Waldkirch/Denzlingen
13.20 Uhr E-Jugend
TB Kenzingen - TuS Ringsheim
14.40 Uhr Bezirkskl. Frauen
TB Kenzingen II - TV Todtnau
16.20 Uhr Bezirkskl. Männer
TB Kenzingen II - HC Emmendingen
18.00 Uhr Landesliga Frauen
TB Kenzingen I - HG Müllheim/Neuenburg
20.00 Uhr Oberliga BW
TB Kenzingen - VFL Pfullingen
Samstag, 12.11.2011
Auswärtsspiel:
14.20 Uhr männliche Jugend B
HSG Freiburg - SG Kenzingen/Herbolzheim
Sonntag, 13.11.2011
Heimspieltag Üsenberghalle:
10.00 Uhr Kreiskl. Männer
TB Kenzingen III - TV Herbolzheim II
11.30 Uhr weibliche Jugend A
TB Kenzingen - TV Todtnau
13.00 Uhr weibliche Jugend D
TB Kenzingen - TV Herbolzheim
14.10 Uhr männliche Jugend C
TB Kenzingen - HBL Heitersheim II

SV Kenzingen e.V.

Fr. 11.11.2011
in Bombach
18:00 h
SG Kenzingen C Jgd. - SG Freiamt
Sa. 12.11.2011
im Mühlegrün
12:30 h
SVK E Junioren - SV Endingen
13:30 h
SG Kenzingen D II - Bahlinger SC
15:00 h
SG Kenzingen D I - SV Waldkirch
..... und auswärts
17:00 h
FC Sexau Damen - SG Kenzingen Damen
So. 13.11.2011
im Mühlegrün
12:30 h
SG Bombach B Jgd. - SG Freiamt
14:30 h
SV Kenzingen I - FC Emmendingen II

SV Bombach 1928 e.V.

Nach dem klaren 3:0 Erfolg gegen den SC Kiechlinsbergen, trifft unsere Mannschaft im letzten Spiel der Vorrunde zuhause auf den FC Weisweil. Auch in diesem Spiel sind 3 Punkte Pflicht für die Mannschaft um Trainer Matthias Mand.

Samstag, 12.11.2011
16:00 Uhr
SV Bombach 1 - FC Weisweil 1
Samstag, 12.11.2011
14:00 Uhr
SV Bombach 2 - FC Weisweil 2

Achtung: Das Wintergrillen am Sportheim findet nicht am 17.12.2011 sondern am 10.12.2011 statt!
Wir sehen uns auf dem Fußballplatz

Ihr Sportverein Bombach

Sportverein Hecklingen 1929 e.V.

Freitag, den 11.11.2011
A2-Jugend
19.30 Uhr:
SG Au-Wittnau 2 - SG Hecklingen 2
D2-Jugend
17.30 Uhr:
SG Forchheim 2 - SG Malterdingen 2
Samstag, den 12.11.2011
A1-Jugend
15.00 Uhr:
SG Herbolzheim - SG Hecklingen
B-Jugend
14.00 Uhr:
SV BW Waltershofen - SG Malterdingen
C1-Jugend
15.00 Uhr:
SG Riegel 1 - SG Reute
Spielort: Hecklingen
C2-Jugend
13.15 Uhr:
SG Riegel 2 - SG Sasbach 2
Spielort: Hecklingen
D1-Jugend
SG Malterdingen 1 - SG Jechtingen
Spielort: Malterdingen
E1-Jugend
14.00 Uhr:
SV Malterdingen - VFR Vörstetten
Spielort: Malterdingen
E2-Jugend
13.00 Uhr:
SV Endingen 2 - SV Malterdingen 2
Sonntag, den 13.11.2011
I. und II. Mannschaft
12.30 Uhr:
SG Hecklingen-Malterdingen II - FV Nimburg II
14.30 Uhr:
SG Hecklingen-Malterdingen I - FV Nimburg I
Spielort: Malterdingen

Bitte unterstützen Sie unsere Mannschaften mit Ihrem Besuch.

SV Nordweil 1923 e.V.

★ SG Nordweil/Wagenstadt
Nach dem Auswärtssieg in Burkheim und dem Vorrücken auf Platz 3 in der Tabelle, empfängt die SG am Sonntag mit dem FV Herbolzheim einen Lokalrivalen, gegen dessen erste Mannschaft der SV Nordweil bzw. der SV Wagenstadt viele Jahre nicht mehr antreten durfte. Nun bietet sich wieder einmal diese Gelegenheit, was sicherlich für Hochspannung sorgen dürfte, geht es doch um die Vormachtstellung im Herbolzheimer Stadtgebiet.

So. 13.11.
12.30 Uhr:
SG Nordweil/Wagenstadt II - FV Herbolzheim II
14.30 Uhr:
SG Nordweil/Wagenstadt I - FV Herbolzheim I

★ Jugendfußball im Bleichtal
Sollten nicht wieder Spiele abgesagt werden, so sind am Wochenende alle Bleichtäler Teams im Einsatz. Gerade das Topspiel der C-Junioren, die als aktueller Tabellenzweiter den Spitzenreiter aus Gundelfingen/Wildtal empfangen, wird mit Spannung erwartet.

Samstag, 12. November
10 Uhr E1
SC Eichstetten - SV Wagenstadt *(in Eichstetten)*
11 Uhr E2
Bahlinger SC - SV Nordweil *(in Bahlingen)*
11 Uhr D1
SG Oberrotw./Achk. - SG Bleichtal *(in Oberrotweil)*
13 Uhr D2
SG Endingen/Kiechl./Königsch. - SG Bleichtal *(in Kiechlinsbergen)*
14 Uhr C1
SG Bleichtal - Spvgg. Gundelfingen/Wildtal *(in Wagenstadt)*
16 Uhr A
SG Freiamt/Ottoschwanden - SG Bleichtal *(in Freiamt)*
Sonntag, 13. November
11:00 Uhr B
SG Herbolzh./Rheinhausen - SG Bleichtal *(in Oberhausen)*
11:30 Uhr C2
SV Ebnet - SG Bleichtal *(in Freiburg-Ebnet)*

Sonstiges

Zu verschenken:

1 Stahlrohrmarkise mit Handkurbel
Breite: 5 m, Ausladung 2,6 m
Tel. 07644 1638

Fundtiere

Zugelaufen:
ca. 1/2 Jahr alter schwarzer Kater, bitte melden bei:
07644 923654

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspendedienst Baden-Württemberg - Hessen gemeinnützige Gesellschaft mbH

Blut spenden und Weihnachtsmärchen gewinnen

DRK-Blutspendedienst verlost Weihnachtswochenende in Lübeck
Der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg-Hessen bittet um eine Blutspende am:

Montag, dem 21.11.2011
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Üsenberghalle, Breslauer Straße 13
79341 KENZINGEN

Mit AOK-Verlosung! Gewinne: 1 Fahrrad, Eintrittskarten usw.!

In Baden-Württemberg und Hessen werden täglich 3.000 Blutspenden benötigt um die lebenswichtige Blutversorgung der Patienten in den Krankenhäusern zu gewährleisten. Auch das perfekteste medizinische Versorgungssystem ist bei schweren Verletzungen und lebensbedrohlichen Krankheiten ohne Blut nicht funktionsfähig. Daher ist es auch so wichtig, dass es Menschen gibt, die ihr Blut für Kranke und Verletzte spenden.

Als besonderes Dankeschön verlost der DRK-Blutspendedienst fünfmal ein Wochenende für zwei Personen im adventlichen Lübeck. Die Gewinner erwartet eine Übernachtung im Mittelklassehotel inklusive einer Stadtführung und den Besuch der historischen Weihnachts- und Kunsthandwerkermärkte in der mittelalterlichen Altstadt. Jeder Spender erhält sein persönliches Los bei dem DRK-Blutspendetermin in Baden-Württemberg oder Hessen im Aktionszeitraum vom 24. Oktober bis 6. Dezember.

Blut spenden kann jeder Gesunde zwischen 18 und 71 Jahren, Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre sein. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Entnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann.

Weitere Informationen zur Blutspende erhalten Sie unter der gebührenfreien DRK-Service-Hotline 0800 1194911 und im Internet unter www.blutspende.de.

DRK-Kleiderkammer Kenzingen

Kleiderkammer befindet sich im DRK-Vereinsheim, Industriestr.6
Tel.: erreichbar zu den Öffnungszeiten über 07644 230

Die Öffnungszeiten 2011 sind im wöchentlichen Wechsel am Dienstag:
(ungerade Woche vormittags, gerade Woche nachmittags).

Adventsangebot: vom 29.11.11. 10 Euro soviel man Tragen kann!

Die Kleiderkammer ist auch für die Allgemeinheit geöffnet

Hier die Öffnungszeiten:

Dienstag-vormittags von 9.00 - 12.00 Uhr. (ungerade Woche)
Dienstag, 22.11.11. Dienstag, 06.12.11.
Dienstag, 20.12.11.

Dienstag-nachmittags
von 14.30 - 18.00 Uhr. (gerade Woche)
Dienstag, 15.11.11 Dienstag, 29.11.11
Dienstag, 13.12.11

Samstags geöffnet von 10 Uhr - 12 Uhr an folgenden Tagen
03.12.11

Wir benötigen immer jahreszeitlich orientierte Kleidung in sauberem, tragbarem Zustand!

Bitte bringen Sie Ihre Kleiderspende nur zu den angegebenen Öffnungszeiten.
Stellen Sie auf keinen Fall ungefragt einfach Kleiderspenden vor der Eingangstüre ab. Wir nutzen diesen Eingang und dieses Gebäude gemeinsam mit anderen Vereinen. Dies wäre für alle Beteiligten nicht zumutbar!

Abgestellte Kleidersäcke wandern ungeprüft in den Altkleidercontainer. Somit ginge Ihre wertvolle Spende für uns verloren, das wäre nicht in Ihrem und nicht in unserem Sinne! Info unterwww.drk-kenzingen.de oder Tel.: 07644 913071

Nachbarschaftshilfe

Da immer mehr ältere Menschen im Alltag auf Hilfe angewiesen sind und sich professionelle Unterstützung nicht leisten können, hat es sich der Sprecher des Seniorenforums der Stadt Kenzingen zur Aufgabe gemacht, in Kenzingen einen NACHBARSCHAFTSHILFSDIENST zu organisieren. Gesucht werden dazu EHRENAMTLICHE HELFER, die eine der nachfolgenden Aufgaben übernehmen:

Haushaltsdienste wie:
Haus-/Wohnungsreinigung, Gartenpflege, Haustierpflege, Grabpflege, Winterdienst, Hilfe beim Einkaufen.
Fahr- und Begleitdienste wie:
Behördengänge, Bank-, Arztbesuche, Begleitung zu Veranstaltungen.
Interessiert?
Info: Heinz Schöllkopf, Tel. 931222, oder Mail:
h.r.schoellkopf@onlinehome.de

HILFESUCHENDE melden sich bitte direkt telefonisch bei den nachstehend genannten Helfern. Nehmen Sie die angebotenen ehrenamtlichen Hilfen in Anspruch!

Aktuelle Helferliste:

Dienste:	Helfername:	Telefon:
Hilfe beim Einkaufen	Sonja Frosch Juliane Nikoleit Renate Schöllkopf	49311 1786 931222
Fahr- / Begleitdienste (Erstattung der Benzinkosten wird erwartet)	Juliane Nikoleit	1786

Herbolzheimer Tafel e.V.

Konrad-Adenauer-Ring 1 (ehem. Bundeswehr-Gel.), 79336 Herbolzheim
Tel. 07643 933432

Öffnungszeiten:

Montag	**13.30 - 16.00 Uhr**
Mittwoch	**13.30 - 16.00 Uhr**
Freitag	**13.30 - 16.00 Uhr**

Sie benötigen zum Einkauf bei uns eine Einkaufskarte. Bringen Sie bitte bei Ihrem ersten Besuch Ihren Personalausweis und Ihre Einkommensbescheinigung oder den Hilfe-Bescheid mit.

Bitte an unsere Unterstützer und Spender:
Vielleicht haben Sie eine Überproduktion oder leicht defekte Ware innerhalb des MHD. Wir sind froh über jede Lebensmittelspende. Für eine Geldspende, die zur Deckung der Unkosten (Müll, Strom, Heizung) dient und uns hilft, notwendige Anschaffungen zu tätigen, sind wir Ihnen sehr dankbar.
Bankverbindung: Volksbank Lahr,
BLZ: 682 900 00, Kto: 493 44201
Die Herbolzheimer Tafel e.V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und stellt Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Parkinson Selbsthilfe-Stammtisch

„Emmendingen/Breisgau-Nord/Club U40“
Seit Anfang 2010 besteht für die im Landkreis Emmendingen und im nördlichen Breisgau lebenden Parkinson-Erkrankten und deren Angehörigen der Regionalgruppe Freiburg von der Deutschen Parkinson Vereinigung (dPV) e.V. ein „Stammtisch Emmendingen/Breisgau-Nord/Club U40“ - auch für jungerkrankte Parkinsonpatienten. Er bietet Gelegenheit, sich über die Krankheit auszusprechen, Informationen zur Erkrankung zu erhalten und Erfahrungen auszutauschen. Der „Stammtisch“ findet etwa alle vier Wochen statt; organisiert wird er vom dPV-Vorstandsmitglied Carola Götz, die auch den regionalen Club U 40 (Jungerkrankte) der Parkinsongruppe betreut, 79350 Sexau, Tel. 07641 43043
(e-mail: carol.goetz@web.de).

Das nächste Treffen ist am Montag, den 14. November 2011 um 18:30 Uhr im Bergmattenhof, Lörchstr. 21, 79350 Sexau. Betroffene, deren Angehörige und Interessenten sind herzlich eingeladen.

Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. Freiburg

Die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH informiert

Der nächste Sprechtag des Sozialrechtsreferenten Herrn Weih, findet statt:

- ★ **In Emmendingen, im Neuen Rathaus, Zimmer 103 am Donnerstag, den 17. November**
- ★ **vormerken: am Donnerstag den, 01. und 15. Dezember jeweils in der Zeit von 9-12 Uhr**

Bitten um vorherige telefonische Terminvereinbarungen: Tel: 0761 50449-0

Informiert und beraten wird in allen sozialrechtlichen Fragen, u. a. im Schwer-behindertenrecht, in der gesetzlichen Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung
Weiter Auskünfte erhalten sie unter der Tel.-Nr.: 0761 50449-0, Geschäftsstelle Freiburg

Verband Bad.Klein- und Obstbrenner e.V.

Die diesjährige Jahresversammlung des Verbandes Badischer Klein- und Obstbrenner e.V. findet am Freitag, dem 18.November, um 20.00 Uhr im Kurhaus „Zum Alde Gott“ (Talst.51) in 77887 Sasbachwalden statt.

Hauptreferent ist Herr Alois Gerig, Mitglied des Deutschen Bundestags.

Tagesordnung:
1) Begrüßung
2) Grußworte
3) Rede von Herrn Alois Gerig, Mitglied des Deutschen Bundestags
4) Aktuelle Brennereithemen und Aussprache
5) Schlusswort

Es werden selbstverständlich die aktuellen Themen angesprochen. Ein Grußwort wird Herr Dr. Wilhelm Bruns, Präsident der Bundesfinanzdirektion Südwest zu uns sprechen.
Die Brenner werden sich sicher für die möglichen Änderungen in den nächsten Jahren interessieren. Für die Mitglieder besteht die Möglichkeit zur Aussprache.

Kulturtage in Kenzingen 2012

Die nächste Vorbesprechung der Kulturtage in Kenzingen 2012 findet am Freitag, den 25. November um 19 Uhr im Gasthaus Beller in Kenzingen statt. Die Kulturtage sind für alle Kulturschaffende offen. Deshalb sind alle Interessierte und Neugierige zu dieser Besprechung eingeladen. Auch neue Teilnehmer an dieser Veranstaltungsreihe sind herzlich willkommen.

's Fenster - Kleinkunst in Weisweil

Samstag, 12. November 2011
Beginn 20:30 Uhr
Feuerwehrhaus Weisweil
Musik und Kabarett mit Bernd Barbe **Die romantische Hausschlachtung** über Ost-West-Deutsche Liebesbeziehungen, zweckentfremdete Aldiprospekte, deutsche Krankenhäuser und Männer mordende Metzgersmädchen. Barbe sieht sich selbst als ein Sandkorn im Rad des Turbokapitalismus, und immer wenn er wieder mal getreten, geschubst und gequetscht wird, kommt ein Lied dabei heraus - Keine Kunst, sondern Notwehr!
Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.fenster-weisweil.de
Karten gibt es an den bekannten Vorverkaufsstellen oder telefonisch unter 07646 541.

Vorverkaufsstelle:
Bücherwurm Kenzingen 07644 8617

FILM-Programm der Löwen-Lichtspiele Kenzingen

vom 10.11. bis 16.11.2011
Tel 07644 385, www.Kino-Kenzingen.de

****NEU**
Do bis Die 20,30 h, 10. bis 15.11
Elmar Wepper und Mercan Türkoglu in
DREIVIERTELMOND
-6- 94 min - „bes. wertvoll“
Eine herzerwärmende Tragik-Komödie mit einem wunderbaren Elmar Wepper, dem die Rolle des grantigen Taxifahrers auf den Leib geschrieben ist.

****NEU**
Do bis Mo 20,15 h
Die 18,00 h
10. bis 15.11.
Isabelle Huppert + Anamaria Vartolomei in
I'm not a fking Princess**
-12- 104 min
Paris der 70er Jahren: Eine bizarre und zugleich faszinierende Geschichte einer Muter, die für sich und ihrer Tochter ein besseren Leben will - ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse ihres Kindes.
(Keine Verlängerung möglich!!)

****NEU**
Do bis Die 18,00 h
10. bis 15.11.
Taylor Lautner (bekannt als Werwolf Jacob in der >TWILIGHT-Saga>) in seinem neuesten Film
ATEMLOS - Gefährliche Wahrheit
-12- 100 min
In dem Action-Abenteuer gerät Nathan Harper in die lebensgefährliche Welt der Spionage.

Die 20,15 h
15.11.
Eine romantische Begegnung in einer aufregenden Stadt...
CAIRO TIME
-6- 88 min - 2. Wo
Atemberaubende Schauplätze wie die Sahara und die Metropole Kairo stellen den Hintergrund zu diesem Film.
(KINO-Dienstag Euro 5,- pro Nase)

Fr + Sa + So 17,45 h
11. + 12. + 13.11.
noch gefährlicher - noch härter...
Rowan Atkinson (Mr. Bean) in
JOHNNY ENGLISH - Jetzt erst recht...
-6- 100 min - 4. Wo
Der Tollpatsch beim britischen Geheimdienst bekommt eine zweite Chance

---

Do + Mo 18,00 h
10. + 14.11.
Der neue Film von Aki Kaurismäki
LE HAVRE
o.A. - 93 min - 4. Wo
Marcel, in einem früheren Leben Autor, lebt heute glücklich als Schuh-Putzer in Le Havre, bis er dort auf einen afrikanischen Flüchtling trifft...

So 15,45 h
13.11.
Justus von Dohnanyi +
Til Schweiger in Simon Verhoeven's neuem Film...
MÄNNERHERZEN ... und die ganz, ganz große Liebe
-6- 112 min - „wertvoll“ - 8. Wo
Eine ganz, ganz große Komödie für Männer und Frauen mit Herz...

Sa + So 15,45 h
12. + 13.11.
Der absolut allen bekannte Wikingerjunge kehrt zurück...
WICKIE AUF GROSSER FAHRT
o.A. - 96 min - „bes. wertvoll“ - 7. Wo

Fr + Sa 16,15 h
So 14,15 h
11. + 12. + 13.11.
Es ist wieder soweit. Ein neues Familien-Abenteuer...
LAURAS STERN + die Traummonster
o.A. - bes. wertv. - 65 min - 2. Wo
Machen Sie Ihren Kindern oder Enkeln eine große Freude mit dem Besuch dieses kindgerechten Film-Abenteuers.

Fr 16,15 h
Sa + So 14,15 h
11. + 12. + 13.11.
Eine Prinzessin, wie alle sie lieben...
PRINZESSIN LILLIFEE und das kleine Einhorn
o.A. - 75 min - 4. Wo

In Vorbereitung:
20. Nov. ab 14,00 h beginnt der TWILIGHT-Sonntag mit der Vorpremiere von **BRAKING DAWN**
Der Vorverkauf hat begonnen!

Änderungen vorbehalten